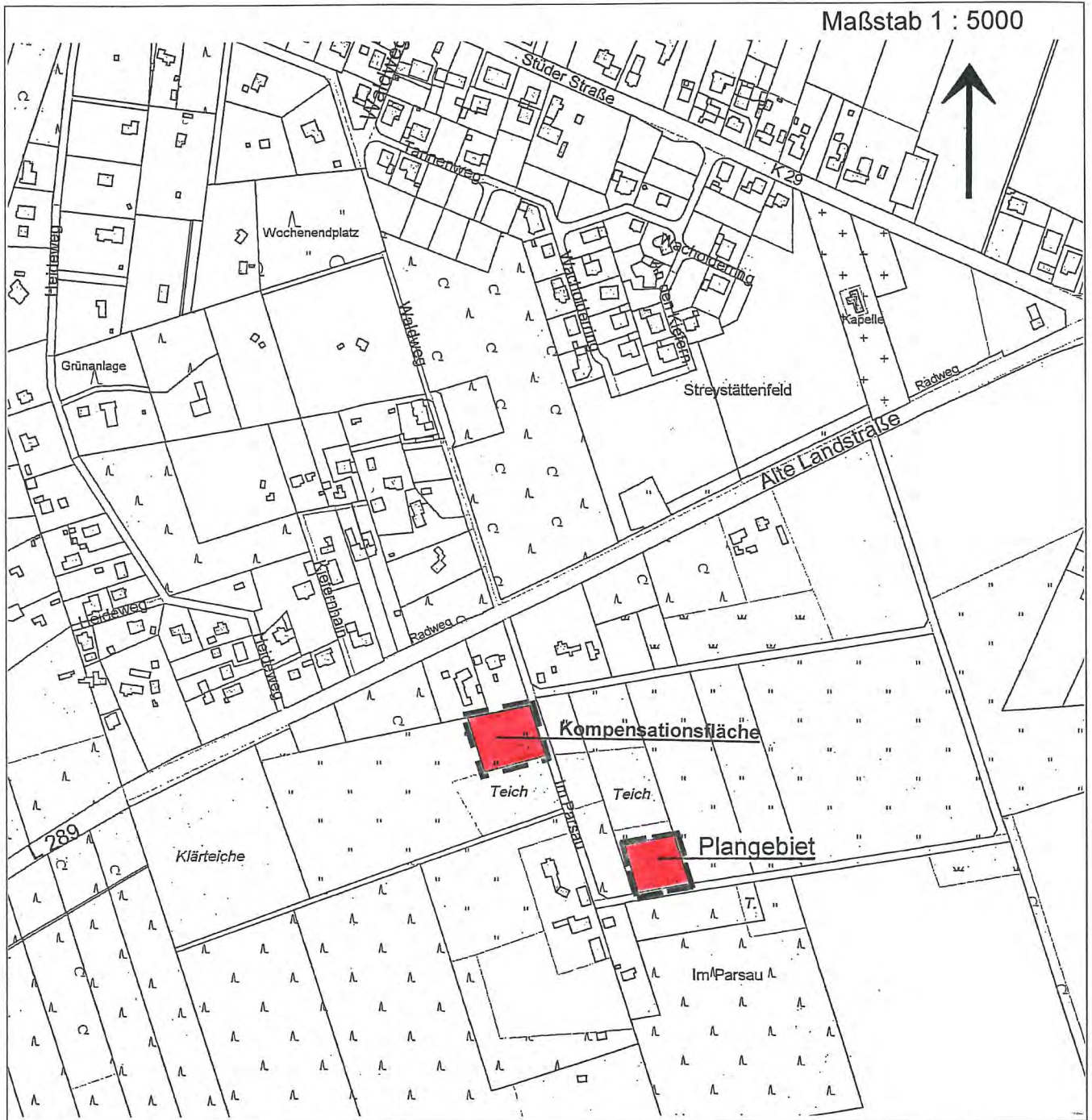


URSCHRIFT

Bebauungsplan „Sondergebiet Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“ Gemeinde Sassenburg in der Ortschaft Grußendorf



Inhaltsverzeichnis:

- Planunterlage im Maßstab 1 : 1000
- Verfahrensvermerke
- Begründung

Planzeichenerklärung (PlanZV)

(BauNVO 1990, PlanzV 90 in der jeweils geltenden Fassung)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)),

SO/RW Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Rohstoffwiederverwertung (Eisen)
siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR Grundfläche, maximal

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
siehe textliche Festsetzung Nr. 2

Sonstige Planzeichen

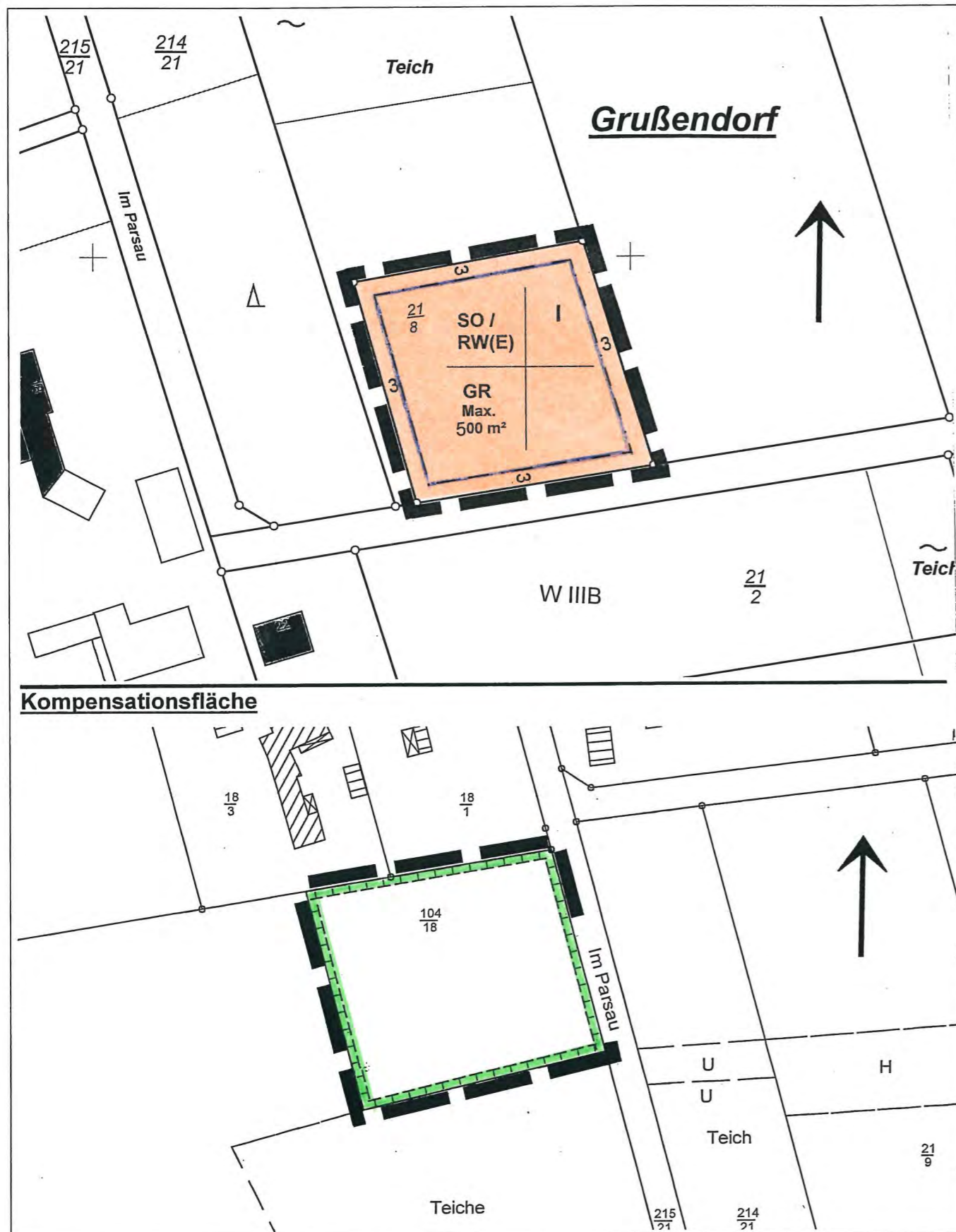
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtlich

W III B Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt insgesamt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Westerbeck. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

- Im Bereich des sonstigen Sondergebietes / Rohstoffwiederverwertung sind ausschließlich Nutzungen zulässig, die der Annahme, Lagerung und Wiederverwertung eisenhaltiger Materialien dienen.
- Als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt ist die Fläche mit der Darstellung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Grünland zu entwickeln. Nach Umbruch ist eine Neueinsaat mit einer kräuterreichen Grünland-Saatmischung vorzunehmen. Im Folgenden ist das Grünland extensiv als einschürige Mähwiese (Mahd nicht vor Ende Mai eines jeden Jahres) zu nutzen. Die Maßnahmen werden dem Bebauungsplan „SO-Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“ zugeordnet.



Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
LGLN RD Wolfsburg - Katasteramt Gifhorn - Stand: 18.05.2013
Am Schlossgarten 6
38518 Gifhorn

Bereitgestellt durch:
ÖbVI Erdmann
Knickwall 16
38518 Gifhorn
Zeichen:

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.

Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Grußendorf

URSCHRIFT
Bebauungsplan
„SO-Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“

Maßstab: 1 : 1.000

Stand: 03.06.2013
geändert am: 06.03.14 / 20.01.15

C-G-P Bauleitplanung GmbH

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Sassenburg, den 11.01.2016


Arms
Bürgermeister



Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Sassenburg, den 11.01.2016


Arms
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Maßstab: 1 : 1.000

Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 – Nieders. GVBl. 2003, Seite 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06/2013). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 07.01.2016


Dipl.Ing. Jürgen Erdmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Wesendorf, den 03.06.2013

C-G-P
Bauleitplanung GmbH
Nelkenweg 9
29392 Wesendorf

Christiane Langer

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.04.2014 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 19.05.2014 bis 20.06.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.


Sassenburg, den 11.01.2016


Arms
Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung/mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 06.07.2015 bis 21.07.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sassenburg, den 11.01.2016


Arms
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.11.2015 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sassenburg, den 11.01.2016


Arms
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ^{31.05.2016} im Amtsblatt Nr. ^{5/2016} für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ^{31.05.2016} in Kraft getreten.

Sassenburg, den 02. Juni 2016


Arms
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sassenburg, den 28. Juli 2017


Arms
Bürgermeister

Urschrift der Begründung

zum Bebauungsplan „SO-Rohrstoffwiederverwertung (Eisen)“ der
Gemeinde Sassenburg in der Ortschaft Grußendorf

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Planungsanlass
- 1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
- 1.4 Geltungsbereich
- 1.5 Rechtsverhältnisse
- 1.6 Äußere Einflüsse auf das Plangebiet
- 1.7 Ziel und Zweck der Planung
- 1.8 Rechtsgrundlagen

2. Planinhalte

- 2.1 Erschließung
- 2.2 Bauliche und sonstige Nutzung
- 2.3 Ver- und Entsorgung
- 2.4 Altlasten
- 2.5 Kreisarchäologie
- 2.6 Belange Naturschutz und Landschaftspflege

3. Nachrichtliche Übernahmen

4. Kosten und Finanzierung

5. Hinweise aus der Fachplanung

6. Umweltbericht

- 6.1 Einleitung
- 6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- 6.3 Prognose
- 6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 6.6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
- 6.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

7. Verfahrensvermerk

Anlagen

- schalltechnische Untersuchung
- Bodenuntersuchung
- Biotoptypenübersicht
- Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

C·G·P Bauleitplanung, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

1.0 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Sassenburg besteht aus den Ortschaften Dannenbüttel, Grußendorf, Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel und Westerbeck. Nach den Darstellungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) ist die Gemeinde Sassenburg und damit auch die Ortschaft Grußendorf, in dem dieses Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, dem Ordnungsraum Braunschweig zugeordnet. Danach sind Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, diese Räume in ihrer Entwicklungsfähigkeit zu erhalten. Diese Vorgaben aus dem LROP wurden als verbindliche Festlegungen in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2008) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig übernommen.

Im RROP 2008 ist der Gemeinde Sassenburg als Standortfunktion Grundzentrum (II 1.1 (8) [Z]*) zugeordnet.

Grußendorf liegt in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung (III 2.5.2 (6) [Z]*).

In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Die Ortslage wird im Norden weitläufig begrenzt durch Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) (III 2.1 (6 u. 7) [G]** und III 3 (3) [G]**) sowie Süden durch Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (III 2.1 (7) [G]** und III 3 (3) [G]**).

Für den Bereich des Plangebietes und dessen direkten Umgebung ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (9) [G]** enthalten.

In Vorbehaltsgebieten sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete und ihre Randbereiche in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Durch den Ort verlaufen von Süden nach Norden und von Westen nach Osten Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung (IV 1.4 (2) [Z]*).

In der Gemeinde Sassenburg leben nach gemeindeeigener Zählung mit Stand 30. 06. 2015 12.247 Einwohner einschließlich gemeldeter Nebenwohnsitze, wobei 2.042 Einwohner (1.908 Einwohner mit Hauptwohnsitz und 141 Einwohner mit Nebenwohnsitz) auf die Ortschaft Grußendorf entfallen.

* [Z] = Ziel der Raumordnung (nach § 3 Nr. 2 ROG)

** [G] = Grundsatz der Raumordnung (nach § 3 Nr. 3 ROG)

1.2 Planungsanlass

Seit vielen Jahren wird von einem ortsansässigen Betrieb eine rd. 0,2 ha große Fläche im bisher unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB als Annahmestelle zur Wiederverwertung von eisenhaltigen Materialien genutzt.

Auf dem Gelände sind mehrere Container aufgestellt. Ein Unterstand und eine Garage / Kleinteillager sowie eine rd. 345 m² große Betonplatte sind ebenfalls auf dem Gelände untergebracht.

Zur Existenzsicherung des Betriebes hat die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Über den Bebauungsplan soll die vorhandene Nutzung festgeschrieben werden.

Der Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen, dass eine menschenwürdige Umwelt gesichert wird und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt (§ 1 Abs. 5 BauGB) werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung aus den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) nach, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB – Planungserfordernis).

1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes bildet die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sassenburg sind in dem Bereich, für den dieser Bebauungsplan aufgestellt wird, Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Damit die Gemeinde das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB einhalten kann, ist es erforderlich, dass der Flächennutzungsplan geändert wird. Die Gemeinde führt daher das Verfahren zur Änderung ihres Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes durch (§ 8 Abs. 3 BauGB). Damit ist sicher gestellt, dass die Gemeinde bei der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan) das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB einhält.

1.4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erfasst Flächen im Südwesten der bebauten Ortslage Grußendorf. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem vorliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.

1.5 Rechtsverhältnisse

Durch die vorliegende Planung werden Flächen im bisher unbeplanten Außenbereich erfasst.

1.6 Äußere Einflüsse auf das Plangebiet

Lärm

Um den Nachweis der gesetzlichen Verpflichtung erbringen zu können, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauGB) zu berücksichtigen sind, wurde der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hannover, damit beauftragt, die infolge der Nutzungen auf dem Schrottplatzgelände hervorgerufenen Geräuschmissionen in der Nachbarschaft zu ermitteln und zu beurteilen.

Hierzu wurden am 25.09.13 im Rahmen einer Ortsbesichtigung orientierende Schallpegelmessungen durchgeführt. Während der Geräuschemessungen fanden nicht alle repräsentativen Betriebsabläufe des Schrottplatzbetriebes statt. Gestützt auf die Messungen im Betrieb sowie auf Messungen an vergleichbaren Anlagen und unter Berücksichtigung einschlägiger Literatur wurde die Ermittlung der Immissionsschallpegel rechnerisch mit dem schalltechnischen Rechenprogramm IMMI Version 2013 des Ing. Büro Wölfel durchgeführt. Für die Berechnung und Beurteilung von Geräuschimmissionen wurden die Ausführungen der TA Lärm zugrunde gelegt.

Als Untersuchungsergebnis kann festgehalten werden, dass der Beurteilungspegel L_r an den maßgeblichen Immissionsorten in der Tageszeit den Immissionsrichtwert nach TA Lärm von 60 dB(A) deutlich unterschreitet. Im Nachtzeitraum wird der Schrottplatz nicht genutzt.

Im Regelfall werden in Prognoseberechnungen konservative Annahmen getroffen, um Messungenauigkeiten zu berücksichtigen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass das betriebszugehörige Wohnhaus „Im Parsau 22“ keine Fenster zu schutzbedürftigen Räumen an Nord- und Ostfassade besitzt. Der Immissionsort wurde der Übersicht halber betrachtet.

Eine relevante Geräusch-Vorbelastung durch sonstige gewerbliche Nutzungen in der Umgebung ist an den betrachteten Wohnhäusern nicht zu erwarten.

Der schalltechnischen Beurteilung des konkreten Betriebes kann entnommen werden, dass durch die Schrottplatznutzung keine schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zu befürchten sind. Da auch in der Umgebung keine relevanten gewerblichen Nutzungen vorliegen und somit eine Aufteilung der Immissionsanteile auf mehrere Gewerbebetriebe nicht erfolgen muss, kann nach Ansicht des TÜV NORD auf eine Festsetzung von zulässigen Schallleistungspegeln (Geräuschkontingentierung) verzichtet werden.

Zum besseren Verständnis ist die schalltechnische Untersuchung der Begründung als Anlage beigefügt.

Landwirtschaft

Der Ort ist teilweise geprägt durch landwirtschaftliche Nutzungen.

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen (hierzu gehören auch Beregnungsbrunnen), Staub u.ä. aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme sind hinzunehmen. Das Grundstück ist aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerante Maß beschränkt.

Eine negative Beeinflussung auf das Gebiet durch störende Umwelteinflüsse ist nicht zu erwarten.

1.7 Ziel und Zweck der Planung

Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen zur Fortführung eines seit vielen Jahren vorhandenen ortsansässigen Betriebes geschaffen werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Flächen einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Es werden nur solche Festsetzungen getroffen, die aus städtebaulichen Gründen tatsächlich erforderlich sind, um städtebauliche Missstände zu vermeiden. Die Nutzungen unterscheiden sich wesentlich von den getypten Baugebieten der §§ 2 – 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Zur eindeutigen Bestimmung der städtebaulichen Entwicklungs- und Zielrichtung weist die Gemeinde ein sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO aus.

1.8 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen, die zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches erforderlich sind. Dem Bebauungsplan liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften – Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV) – zugrunde.

2. Planinhalte

2.1 Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes ist über eine bereits vorhandene Erschließungsstraßen, die in die Alte Landstraße - Landesstraße 289 einmündet, gewährleistet. Die Anlage neuer Straßen ist nicht geplant und auch aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten nicht erforderlich.

2.2 Bauliche und sonstige Nutzung

Auf der Grundlage der vorhandenen Nutzung weist die Gemeinde Sassenburg in der Ortschaft Grußendorf die Flächen als sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO) aus.

Im Planbereich ist das Maß der baulichen Nutzung durch die maximale Grundfläche (GR) sowie die Zahl der Vollgeschosse (maximal 1-geschossig) festgesetzt. Diese Festsetzungen basieren auf der bereits vorhandenen Nutzung. Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen bestimmt und so festgesetzt, dass ein ausreichender individueller Raum im Rahmen der übrigen Festsetzungen verbleibt.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass durch die von ihr vorgesehenen Planinhalte die planerische Zielsetzung realisiert werden kann.

2.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Trinkwasser, Abwasser, Oberflächenwasser, Löschwasser, Energie, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) erfolgt durch den jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke. Ein Anschluss an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze ist grundsätzlich möglich.

Löschwasser kann aus den vorhandenen Trinkwasserleitungen entnommen werden. Hydranten sind ausreichend vorhanden. Vor Herstellung von brandschutztechnischen Erschließungseinrichtungen ist der Gemeindebrandmeister sowie der Brandschutzprüfer des Landkreises zu hören bzw. das Einvernehmen mit ihnen herzustellen.

Für die Abfallbeseitigung ist die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Anschluss- und Benutzungszwang).

Die Nutzer der Grundstücke haben ihre Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Abfuhr (spätestens bis 6.00 Uhr) im Bereich der öffentlichen Straße, so die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können, bereitzustellen und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen. Ggf. sind Standplätze für die Müllbehälter oder -säcke einzurichten.

2.4 Altlasten

Möglicherweise könnten durch die seit vielen Jahren existierende betriebliche Nutzung den Boden belastende Materialien vorhanden sein.

Um jeglichen Verdacht eines möglichen Gefährdungspotenzials ausräumen zu können, wurde das Geobüro Gifhorn, Wagenhoff, mit der Untersuchung der Flächen beauftragt.

Hierzu wurde im September 2013 eine orientierende Bodenuntersuchung vorgenommen. Die Erkundung ergab, dass auf dem Gelände keine Verunreinigung durch Mineralölprodukte oder andere organische Schadstoffe vorliegt. Eine Untersuchung des Oberbodens des Platzes ergab jedoch Hinweise auf eine deutliche Belastung des Bodens durch Blei. Der in einer Mischprobe nachgewiesene Bleigehalt lag deutlich über dem Vorsorgewert der BBodSchV und überschritt den Prüfwert für eine gewerbliche Nutzung (Wirkungspfad Boden-Mensch).

Auf Grundlage dieses Befundes wurden in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des Landkreises Gifhorn weitergehende Untersuchungen konzipiert, um das Gefährdungspotential für umgebende Schutzgüter zu spezifizieren und zur Entscheidungsfindung über notwendige Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen zu gelangen. Außerdem wurde der hohe Einzelbefund für den Bereich des Platzes durch eine nochmalige Beprobung überprüft. Die hierzu erforderlichen Felduntersuchungen erfolgten am 19.11.2013.

Die weitergehenden Untersuchungen haben ergeben, dass im Grundwasser unter dem Platz sowie im Abstrom keinerlei Belastung vorhanden ist. Auch die in Windrichtung angrenzenden Flächen zeigen überwiegend unauffällige Bleigehalte. Eine Kontrollbeprobung des Platzes ergab erhöhte Gehalte oberhalb des Vorsorgewertes der BBodSchV, jedoch unterhalb des Prüfwertes.

Eine Gefährdung von Schutzgütern ist nicht erkennbar.

Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Gefährdungsabschätzung ist dem als Anlage zur Begründung beigefügten Gutachten 131103 vom 09.12.13 zu entnehmen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover, umgehend zu benachrichtigen.

2.5 Kreisarchäologie

In dem geplanten Bereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Kreisarchäologen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schäden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.6 Belange Naturschutz und Landschaftspflege

2.6.1 EINLEITUNG

Im Südwesten der bebauten Ortslage von Grußendorf ist südlich der Landesstraße 289 (Alte Landstraße) seit vielen Jahren ein Betrieb zur Wiederverwertung von Eisen ansässig. Auf dem Grundstück sind mehrere Container, ein Unterstand, eine Garage / Kleinteillager sowie eine Betonplatte vorhanden. Die bisher baulich nicht genutzten Flächen sollen in ihrer Nut-

zung und Gestalt erhalten bleiben. Um den Betrieb in seiner Existenz zu sichern, stellt die Gemeinde Sassenburg den vorliegenden Bebauungsplan auf.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ebenso zu berücksichtigen wie gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGBbezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Mit der Erstellung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages, in welchem die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere der Eingriffsregelung nach den §§ 14 ff BNatSchG zusammengestellt sind, wurde die Biodata GbR, Braunschweig, beauftragt.

Die Biotopausstattung und Landschaftsstruktur im Planungsgebiet sowie der unmittelbar angrenzenden Bereiche wurden am 14.08.2014 durch Geländebegehung aufgenommen. Als Kartiergrundlage diente ein Auszug aus dem ALK-Datensatz der GLL; für die Ansprache der Biotoptypen der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2011). Parallel zur Biotopkartierung erfolgte eine Sichtkontrolle auf mögliche Lebensstätten gesetzlich geschützter Tierarten bzw. Wuchsstellen von Farn- und Blütenpflanzen, die dem gesetzlichen Artenschutz unterliegen.

Für den Themenkomplex zu den abiotischen Faktoren, d.s. die Schutzgüter Boden und Wasser, wird auf publizierte Daten zurückgegriffen, vorwiegend auf Angaben bei NIBIS-Datenserver (LBEG in web). Auf die Darstellung und Analyse des Schutzgutes Klima/Luft wird in diesem Zusammenhang, nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn am 14.11.2014, verzichtet, da diesbezüglich aller Voraussicht nach kein Eingriff im Sinne des Gesetzes zu erwarten ist. Die Aufstellung des B-Plans ist nicht mit einer Änderung der bestehenden Nutzungen verbunden.

Im Hinblick auf den Zustand resp. die Nutzung des Planungsgebietes konnte auf detaillierte Erfassungen zu Tier- und Pflanzenartenvorkommen verzichtet werden. Diese Vorgehensweise wird im vorliegenden Fall als unproblematisch angesehen, da nach den landschaftlichen Gegebenheiten nicht mit herausragenden Tierartenvorkommen im Plangebiet zu rechnen ist, Schutzgebiete von besonderer Bedeutung, insbesondere solche nach EU-Recht, vom Vorhaben nicht berührt werden.

2.6.2 GEGENWÄRTGER ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT

• **Biotopausstattung, Vegetation und Landschaftsstruktur**

Das überplante Gebiet (= Gültigkeitsbereich des B-Plans) umfasst ausschließlich das Gelände eines Verwertungsbetriebes für Altmetalle. Auf dem mit Maschendraht und Blechteilen eingefriedeten Areal stehen mehrere kleinere Gebäude, offene Unterstände sowie geschlossene und offene Container. Die Freiflächen weisen zum weitaus überwiegenden Teil eine Oberflächenbefestigung mit verdichtetem Mineralgemisch aus. Vegetation ist in nennenswertem Umfang nicht vorhanden. Lediglich im nördlichen Bereich, außerhalb der Einfriedung, hat sich eine Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM] entwickeln können, die nutzungsbedingt eine gestörte Ausprägung zeigt. Vereinzelt findet sich Gehölzjungwuchs (v.a. Hänge-Birke – *Betula pendula*), der jedoch noch keine geschlossenen Bestände ausbildet.

Nach der Systematik des Kartierschlüssels ist das Gelände insgesamt als Biotoptyp „Abfallsammelplatz“ [OSA] zuzuordnen.

Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg, der beiderseits von einem Streifen mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte [UHT] gesäumt wird. Weiterhin stehen in größeren Abständen mäßig alte Laubbäume [HBE] auf dem Wegrain.

Auf der anderen Wegseite dehnt sich eine recht umfangreiche Nadelholzpflanzung mit sehr dichtem Bestand aus, die als Nadelwald-Jungbestand [WJN] eingestuft werden kann. An diesem grenzt westlich das Hofgrundstück des Schrottplatzbetreibers an, welches in seiner Ausprägung zwischen einem Verstäderten Dorfgebiet [ODS] und einer kleinen Gewerbefläche [OGG] steht. Direkt nordwestlich davon befindet sich eine weitere, von älteren Laubbäumen umgebene Hofstelle, die nur noch der Wohnnutzung dient und somit dem Biotoptyp „Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft“ [ODL] zuzuordnen ist.

Westlich angrenzend an das Betriebsgelände stockt ein kleiner, dichter Fichtenforst [WZF] im Übergangsstadium vom Stangenholz zum schwachen Baumholz, an der Ostseite schließt eine Parzelle mit Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte [UHT] an, die vor allem an ihrem südlichen Rand als Abstell- und Lagerfläche genutzt wird.

Rund 100 m nördlich des Schrottplatzes verläuft die „Springriede“, die im betrachteten Abschnitt nach ihrem Ausbauzustand als „Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat“ [FMF] anzusprechen ist. Eine gewisse Naturnähe ergibt sich aus dem Baumreihen, die die Ufer säumen.

Die Niederung beiderseits des Gewässers wird mehrheitlich von artenarmem Grünland eingenommen, das zumeist als Pferdeweide genutzt wird. Einem Feuchtgradienten folgend geht das „Sonstige feuchte Intensivgrünland“ [GIF] in Bachnähe ohne sichtbare Grenzen in ein Intensivgrünland trockener Mineralböden [GIT] an den Rändern der Niederung über. Eine der Parzellen, an der Straße Im Parsau gelegen, wird augenscheinlich seit längerem nicht mehr bewirtschaftet, so dass sich eine Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte [UHF] hat entwickeln können.

Weiterhin sind mehrere Teiche von meist rechteckigem Grundriss angelegt, die der privaten Fischzucht dienen oder als Freizeit- und Angelgewässer genutzt werden. Da die in der Regel steilen Ufer kaum Röhrichte ohne ähnliche Pflanzenbestände der Gewässer aufweisen, werden diese Anlagen zum Biotoptyp „Naturferner Fischteich“ [SXF] gestellt. Umgeben sind sie von Baumbeständen unterschiedlichen Alters und Dichte. Gebüsche sind in nur vergleichsweise geringem Umfang vorhanden, so ein Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte [BFR] an einem der Fischteiche am westlichen Rand des betrachteten Landschaftsausschnittes. Einen Überblick über die Biotypen der an das Planungsgebiet angrenzenden Flächen gibt die der Begründung als Anlage beigefügte Abbildung.

- **Abiotische Faktoren**

Boden

Natürlicherweise steht im gesamten Bereich des Planungsgebietes als Bodentyp Podsol an. Die Sande aus glazifluviatilen Ablagerungen bedingen eine Bodenwertzahl von 17 und eine Acker-/Gründlandgrundzahl von 18 auf den angrenzenden Grünlandflächen. Das Ertragspotential ist damit auch für den B-Plan Bereich als gering einzuschätzen.

Hinsichtlich des Erosionspotentials von Wind und Wasser liegen keine Daten für den betreffenden Bereich vor. Hier kann eine Aussage ausschließlich auf Grundlage der standörtlichen Gegebenheiten getroffen werden. Auf der Fläche fehlt jeglicher Vegetationsbestand; zusätzlich ist der gesamte Bereich mit einem Mineralgemisch aufgefüllt worden und durch die vorhandene Nutzung stark verdichtet. Darauf basierend kann eine kleinräumige Erosion durch Splash-Erosion (Tropfenerosion) auftreten, allerdings wird das Material vermutlich nicht über

die Grenzen des Lagerplatzes hinaus transportiert werden, da zum einen das Gefälle in Richtung der Springriede gering ist und die bestehende Einfriedung den Transport einschränkt. Hingegen ist die Erosionsgefahr durch die äolische Verfrachtung hoch. Die vorherrschenden Südwestwinde begünstigen eine Umlagerung des Materials auf die nördlich und östlich angrenzenden Flächen (GEOBÜRO GIFHORN 2013).

Die durch die bisherige Nutzung bedingte Versiegelung (Betonplatte) sowie Auffüllung mit Mineralgemisch und starke Verdichtung des Platzes hat den Boden nachhaltig verändert; in der Regel ist eine vollständige Zerstörung des Bodentyps anzunehmen.

Bezüglich der erheblichen Bodenbelastungen wurden bei den Bodenuntersuchungen durch das GEOBÜRO GIFHORN (2013) erhöhte Bleigehalte im Oberboden festgestellt. Diese überschreiten allerdings nicht die bewertungsrelevanten Prüfwerte für die Nutzungsform „Gewerbe“ und stellen damit keine Gefährdung für das Schutzgut „Boden“ dar. Trotz dessen sollte der möglichen Verfrachtung des Oberbodens durch Winderosion, und damit des transportierten bleibelasteten Substrats, Beachtung geschenkt werden.

Schutzwürdige Geotope sind im betrachteten Landschaftsausschnitt nicht vorhanden.

Wasser

Im Bereich des Planungsgebietes bilden ältere Flugsande als Ausgangsmaterial des Podsol einen gut durchlässigen Porengrundwasserleiter aus. Aufgrund des geringen Wasserspeichervermögens dieser Böden tragen diese zu einer relativ hohen Grundwasserneubildungsrate bei. Diese liegt im Bereich der B-Planfläche und der angrenzenden Wohnbebauung zwischen 101 und 200 mm/a; in der näheren Umgebung des Platzes werden Werte zwischen 201 und 250 mm/a erreicht.

Der Lagerplatz befindet sich in der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes (WSG) für das Wasserwerk Westerbeck, das weiträumig zum Brackstedter / Weyhausener Trinkwassergewinnungsgebiet gehört. Rund 260 m in westlicher Richtung grenzt die Trinkwasserschutzzone IIIA an.

Die Grundwasseroberfläche sinkt vom südlichen Bereich Grußendorfs von > 65 – 70 m nach Nordwesten bis zur Ortschaft Stüde auf > 55 – 60 m (zu NN) ab. Die sich daraus ableitende Fließrichtung des Grundwasserleiters wird zusätzlich durch die Ergebnisse der Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Lagerplatz durch das GEOBÜRO GIFHORN (2013) untermauert.

Zur Mächtigkeit des oberen Grundwasserleiter-Komplexes liegen keine Daten vor. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist allgemein gering. Die physikalisch-chemische Untersuchung des Grundwassers zeigt unauffällige Temperaturwerte, leicht erniedrigte Sauerstoffgehalte und einen pH-Wert im leicht sauren Bereich. Zudem sind auch die gemessenen elektrischen Leitfähigkeiten der Proben unauffällig (GEOBÜRO GIFHORN 2013). Die bereits bestehende Nutzung der B-Plan Fläche im Sinne der Rohstoffwiederverwertung führt laut der Gefährdungsabschätzung des GEOBÜRO GIFHORN nicht zu einer Belastung des Grundwassers, obwohl die Gehalte für Blei im Oberboden erhöht sind.

Durch mehrere Fischteiche in der näheren Umgebung ist das Grundwasser offen gelegt. Daraus resultiert ein erhöhtes Gefährdungsrisiko bezüglich einer Verschmutzung des obersten Grundwasserhorizontes. Konkrete Messdaten hierzu, wie zur Wasserqualität in den Teichen allgemein, liegen nicht vor.

Einziges natürliches Oberflächengewässer im näheren Umfeld des Planungsgebietes ist der als „Springriede“ bezeichnete Bach, der rund 1,7 km südöstlich des betrachteten Bereiches am östlichen Ausläufer des Kiebitzmoores, heute am Rand der Ortslage von Grußendorf ge-

legen, seinen Anfang nimmt und auch das Wasser des von Süden einmündenden Kiebitzmoorgrabens aufnimmt.

- **Landschaftsbild**

Das B-Plangebiet befindet sich in einem Landschaftsraum, der von Natur aus nur sehr geringe Höhenunterschiede ohne strukturierende oder prägende Reliefformen aufweist. Markante Geländestufen sind nicht zu erkennen, allerdings erfährt das Gelände durch den Niveauunterschied zur Niederung der Springriede eine leichte topographische Gliederung. Die starke Begradigung des Gewässers tritt jedoch unverkennbar in Erscheinung.

Der größte Teil der umliegenden Flächen wird als Pferdeweide oder anders intensiv genutztes Grünland bewirtschaftet. Das angesprochene Areal wird durch verschiedenartige Einfriedungen parzelliert, wodurch der Eindruck der offenen Landschaft erst in einiger Entfernung entsteht.

Da die Wohnbebauung auf die Gebäude der beiden Höfe (Im Parsau 19 und 22) im Südwesten begrenzt ist, kann man hier von einem ländlich gearteten Raum mit einem schwachen Eindruck von Naturnähe sprechen.

Die in geringer Nähe befindlichen Fichten- und Kiefernforste dominieren jedoch das Landschaftsbild westlich und südlich des Lagerplatzes; schaffen eine beengte Atmosphäre. Aufgelockert wird der Gesamtausschnitt von kleineren Birkenbeständen und einzelnen jungen Eichen um die B-Planfläche. Im Norden wird der Blick auf die bebauten Ortstage von Grußendorf durch den linienhaften Baumbestand entlang der Springriede teilweise verdeckt. In östlich-südöstlicher Richtung schließen größere Ackerflächen an das Gebiet an und fördern eine offenere Wirkung der weiteren Umgebung.

Einzelne Vegetationselemente, wie Hecken, Feldgehölze o. ä., die das Gelände gliedern und beleben, sind nur an den Schlaggrenzen zu finden. Allerdings sind diese zum größten Teil als nicht naturnah zu bewerten und unterstreichen damit den Charakter der anthropogen aufgeräumten Landschaft.

Die übergangslos nebeneinander liegenden Nutzungen von ländlichem Wohnen, Grünland- und Ackerbewirtschaftung einerseits und gewerblicher Nutzung in Form der Rohstoffwiederverwertung sowie fischereilichen Nutzung andererseits sind schroff und wirken ausgesprochen unharmonisch.

Quellen hoher Lärmemissionen sind im betrachteten Landschaftsraum nicht vorhanden, ebenso existieren keine Anlagen, die durch Geruchsemissionen die Landschaft erheblich belasten. Vom Betrieb des Schrottplatzes gehen laut schalltechnischer Untersuchung des TÜV NORD (2013) keine schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte aus.

2.6.3 BEWERTUNG

- **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

Biotope

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt aktuell lediglich die Biototypen Abfallsammelplatz [OSA] und (befestigter) Weg [OVW] ein.

Es sind somit keine natürlichen, insbesondere geschützten Biotoptypen mehr vorhanden, die einer Bewertung bedürfen. Somit ist die Bedeutung der Planungsfläche im Bezug auf wertvolle Lebensräume gegenwärtig als sehr gering einzustufen.

- **Schutzgut Boden**

Der im Gebiet anstehende Podsol gilt weder auf Landkreisebene, noch landesweit als seltener Bodentyp. Die Bedeutung für die landwirtschaftliche Bodennutzung ist basierend auf dem geringen Ertragspotential unterdurchschnittlich. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung kommt ihm allerdings durch die hohe Durchlässigkeit eine hohe Bedeutung zu.

Im Bereich der Schrottplatzfläche ist der Boden z. T. vollständig versiegelt, womit es sich nicht mehr um einen natürlichen Bodentyp handelt. Das Verdichten und die Überdeckung des natürlich gewachsenen Bodens im Zuge der Umnutzung haben diesen nachhaltig verändert.

Eine vorrangige Schutzwürdigkeit oder –bedüftigkeit besteht somit nicht, wie auch die Lage des Gebietes außerhalb der landesweiten Suchräume für schutzwürdige Böden bestätigt.

Insgesamt kommt dem Vorhabensbereich nach den Ausführungen in NMU & NLÖ (2003) folgend eine geringe bis sehr geringe Bedeutung bezüglich des Schutzgutes Boden zu.

- **Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser ist im Bereich des Planungsgebietes nicht frei von Vorbelastungen. Das Grundwassersystem ist durch Überbauung, Wassergewinnung etc. verändert.

Der Grundwasserleiter trägt zumindest im weiteren Betrachtungsraum des Planungsgebietes aufgrund seiner hohen Durchlässigkeit zu einer relativ hohen Grundwasserneubildung bei. Auf der B-Planfläche hingegen wird die Neubildungsrate durch Versiegelung des Bodens stark gemindert.

Aufgrund der entsprechend niedrigen Grundwasserneubildungsrate bei einem geringen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung sowie der im Bezug auf den Grundwasserkörper geringen Ausdehnung des Planungsgebietes ist dessen Bedeutung für die Grundwasserneubildung nachrangig.

Eine erhöhte Wertigkeit ist indes im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers gegeben, da das Planungsgebiet sich innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westerbeck befindet.

Der Wert der Vorhabensfläche ist hinsichtlich des Schutzgutes Wasser als »mittel« anzugeben.

- **Schutzgut Landschaftsbild**

Das betrachtete Planungsgebiet weist deutliche Zeichen anthropogener Überprägung auf. Es treffen unterschiedliche Bauformen und Nutzungen aufeinander, die das ursprüngliche Bild einer dörflichen Bebauung und rein landwirtschaftlichen Nutzung stören, z.B. durch die sehr dominanten Fichten- und Kiefernmonokulturen. Auch der Betrieb des Schrottplatzes unterstützt diesen Einblick. Die natürliche Eigenart der Niederung wird nur noch bedingt erkennbar.

Im Geltungsbereich des B-Plans sind keine natürlichen Strukturelemente vorhanden; die Umgebung weist nur marginal natürliche Landschaftselemente auf. Beeinträchtigt ist das Landschaftserleben zusätzlich durch die Verarmung der Fauna. Der jahreszeitlich bedingte Wechsel des Blühaspekts naturnaher Grünländer wird im Gebiet durch die intensivierete Nutzung der Grünlandflächen weitestgehend unterbunden. Als Erlebnisraum für eine Natur orientierte Naherholung ist das Planungsgebiet nicht geeignet; dessen Umfeld nur in geringem Maße.

Nach dem Bewertungsrahmen in KÖHLER & PREISS (2000) ist die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) insgesamt als »mittel« zu bewerten.

- **Naturschutzfachliche und –rechtliche Festsetzungen**

Der Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes erfasst keine nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsteile, noch grenzen solche unmittelbar an. Insbesondere sind keine nach europäischem Naturschutzrecht (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) geschützten Gebiete in direkter Nähe des überplanten Bereiches vorhanden.

In einer Entfernung von etwa 2,5 km in westlicher Richtung befindet sich das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“, das zugleich als Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie und als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Zwischen dem Naturschutzgebiet und dem B-Plangebiet erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Ostheide“, in einer Distanz von rund 450 m in südlicher und 480 m in westlicher Richtung. Weiter östlich von Grußendorf, in einem Abstand von ca. 4 km liegt das Naturschutzgebiet „Vogelmoor“.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG) sind im betrachteten Areal (Umfeld von ca. 100 m um das B-Plangebiet) nicht vorhanden.

Umgeben von Schutzgebieten wurden Teile der näheren Umgebung Grußendorf, das B-Plangebiet eingeschlossen, im Maßnahmen- und Entwicklungsplan zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 (Bearbeitung: BÜRO BIRKIGT – QUENTIN) als Bereiche mit Eignung für den Schutz von „Landschaftsbestandteilen flächenhafter Ausdehnung“ benannt. Eine formale Sicherung ist bisher jedoch noch nicht erfolgt.

2.6.4 KONFLIKTANALYSE

- **Angaben zum Vorhaben**

Der aufzustellende Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Sondergebietes für die Rohstoffwiederverwertung (Eisen) in der Ortschaft Grußendorf der Gemeinde Sassenburg vor. Damit wird eine planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung auf der betrachteten Fläche angestrebt.

Die Anbindung des Plangebietes an die Ortschaft Grußendorf wird über die bereits vorhandene Zuwegung „Im Parsau“ und etwa 40 m Wegstrecke eines Feldweges realisiert, der auch die umliegenden Gehöfte und Fischteiche zugänglich macht. Nördlich der B-Planfläche mündet der Weg in die „Alte Landstraße“.

- **Eingriffsbetrachtung**

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden in der Regel Vorhaben planungsrechtlich vorbereitet und abgesichert, welche geeignet sind, Eingriffe in Natur und Landschaft zu be-

wirken, die zu kompensieren sind (§§ 14 ff BNatSchG). Das betrachtete B-Plangebiet wird allerdings seit vielen Jahren bereits als Schrottplatz genutzt. Diese Nutzungsform soll beibehalten bleiben. Daher führt die nunmehr vorzunehmende Aufstellung des B-Plans zu keinen weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes. Eine Eingriffsbetrachtung nach üblicher Verfahrensweise kann folglich nicht vorgenommen werden.

Seitens des Betreibers der Anlage wird als Ersatzleistung für bereits getätigte Eingriffe eine ca. 2.500 m² große Fläche zur Verfügung gestellt, auf der Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können. Die Parzelle befindet sich in einer Entfernung von rd. 100 m (Luftlinie) nordwestlich des B-Plangebietes; sie ist gegenwärtig (als Biotoptyp) als Sonstiges feuchtes Intensivgrünland [GIF] anzusprechen (vgl. Übersicht über die Biotoptypen im Anhang) und wird als Pferdeweide genutzt. Ihre Ausdehnung übertrifft die des B-Plangebietes (1.900 m²) um etwa 25 %.

Im B-Plan ist eine planungsrechtliche Sicherung der Maßnahmeflächen festzuschreiben.

Da die Vegetation auf der Fläche sehr artenarm, an einigen Stellen nutzungsbedingt sogar stark lückig ist, wird die Entwicklung eines Extensivgrünlands als „Kompensationsmaßnahme“ vorgeschlagen. Dies wird daraus abgeleitet, dass das Plangebiet vor der Umnutzung zu einer Gewerbefläche zur Schrottaufbereitung sehr wahrscheinlich ebenfalls mit Grünland bestanden gewesen ist, wie sich aus Darstellungen im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Gifhorn (BÜRO BERKIGT – QUENTIN 1994) ergibt.

Durch natürliche Sukzession lässt sich eine Diversifizierung der Artenzusammensetzung auf diesem Standort in einem vertretbaren Zeitraum nicht erreichen. Es ist daher zielführend, nach einem Umbruch eine Neueinsaat mit einer kräuterreichen Grünland-Saatmischung vorzunehmen. Vorzugsweise sollte autochthones – von artenreichen Feuchtwiesen aus der Umgebung von Grußendorf geerntetes – Samenmaterial Verwendung finden; ersatzweise kann auch auf eine handelsübliche Regel-Saatgut-Mischung (RSM) zurückgegriffen werden. Das Grünland ist im Folgenden extensiv als einschürige Mähwiese (Mahd nicht vor Ende Mai eines jeden Jahres) oder Weide (Beweidungsdichte maximal 0,5 Großvieheinheit / ha) zu nutzen. Die Maßnahme wertet neben dem Schutzgut Biotope, auch die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild im betroffenen Landschaftsausschnitt auf.

Belange des besonderen Artenschutzes werden nach Datenlage durch das Vorhaben nicht berührt. Aufgrund der Einfriedung des Schrottplatzes mit Blechteilen und der vorhandenen baulichen Anlagen ist auch davon auszugehen, dass Lurche auf ihren saisonalen Wanderungen das Gelände nicht – in nennenswertem – Umfang queren.

Die durch die vorgenommene Versiegelung der Bodenoberfläche im B-Plangebiet eingetretene Verminderung der Versickerung von Niederschlagswasser und damit Reduzierung der Grundwasser-Neubildung auf einen sehr niedrigen Wert wird nicht als Eingriff im Sinne des Gesetzes gewertet, da die modifizierte Fläche in Relation zur Gesamtausdehnung des betroffenen Grundwasserleiters als vernachlässigbar angesehen werden kann.

Es ist prinzipiell von einem erhöhten Risiko der Grundwasserverschmutzung bei einer Nutzung als Schrottplatz auszugehen, v. a. vor dem Hintergrund der hohen Durchlässigkeit des Bodens. Nach Einschätzung des GEOBÜRO GIFHORN (2013) gibt es keine Bedenken gegenüber der bisherigen Nutzung. Eine im Rahmen des Bodengutachtens durchgeführte Untersuchung des Grundwassers ergab keine Überschreitung der Grenzwerte für Bleigehalte. Im Hinblick auf die Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB und auf das mittlere Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist eine turnusmäßige Überprüfung der Werte empfehlenswert.

Für im weiteren Umkreis existierende Oberflächengewässer wird gemäß GEOBÜRO GIFHORN (2013) gleichfalls kein nennenswert erhöhtes Risiko der Belastung durch Schadstoffe-

inträge oder Änderungen an den hydrologischen Gegebenheiten gesehen, so dass sich für das Schutzgut insgesamt kein Eingriffstatbestand ableiten lässt.

2.6.5 LITERATUR UND QUELLEN

- BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS, M. RASPER (2004):
Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27(4): 231 – 240
- BOESS, J., I. DAHLMANN, M. GUNREBEN, U. MÜLLER (2002):
Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. Geofakten 11 Bodenkunde 5 S.
- BÜRO BIRKIGT – QUENTIN (Bearb.) (1993):
Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn
- BÜRO FÜR KLIMA UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE ZIMMERMANN (1988):
Zur Ermittlung und Bewertung des Klimas im Rahmen der Landschafts(rahmen)planung. Untersuch. Landschaftspfl. 14: 1-137
- BREUER, W. (2006a):
Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Warum, wo und wie? Inform.d. Natursch. Niedersachs. 26(1) 6-13
- BREUER, W. (2006b):
Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Inform.d. Natursch. Niedersachs. 26(1) 53
- DEUTSCHER WETTERDIENST (Hrsg.) (1964):
Klima-Atlas von Niedersachsen. Offenbach a.M.
- DRACHENFELS, O. v. (2012):
Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32(1): 1–60
- DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (2011):
Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie; Stand: März 2011.
Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. A/4 1-326
- DRACHENFELS, O. v. (2010)
Klassifikation und Typisierung von Biotoptypen für Naturschutz und Landschaftsplanung Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 47 1-322 + 1 CD
- FLADE, M. (1994):
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW, Eching
- GARVE, E. (2007):
Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen.
Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 43 1-507
- GARVE, E. (2004):
Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24(1) 1-76
- GEOBÜRO GIFHORN (2013):
Grußendorf, Lagerplatz für Altmetalle. Gefährdungsabschätzung.

- KÖHLER, B., A. PREISS (2000):
Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Inform.d Naturschutz Niedersachs. 20(1) 1-60
- KORNECK, D., M. SCHNITTLER, I, VOLLMER (1996):
Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. Schr.R. f. Vegetationskde. H. 25 21-187
- KRÜGER, T., B. OLTMANN (2007):
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27(3) 131-175
- LBEG = LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (o. D.):
NIBIS-Kartenserver zu den Themen: Böden in Niedersachsen und Hydrogeologie. in web
- NLFB = NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (1997):
Böden in Niedersachsen. Digitale Bodenkarte 1:50.000 und Bodenübersichten. Hann.
- NLSV & NLWKN = NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR & NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, GESCHÄFTSBEREICH NATURSCHUTZ (2006):
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26 (1): 14-15.
- NMELF = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002):
Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22(2): 57–136
- NMU & NLÖ = NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM UND NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (Hrsg.) (2003):
Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23(4): 117-152
- RIECKEN, U., P. FINCK, U. RATHS, E. SCHRÖDER, A. SSYMANK (2006):
Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Deutschland. 2. fortgeschriebene Fassung. NatSch Biol Vielfalt H. 34 1-318
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2009):
Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30.11.2007. Naturschutz Biol. Vielfalt 70(1) 159-227
- THEUNERT, R. (2008a):
Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Stand: 1. November 2008 Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Natursch. Niedersachs. 28(3) 69-141
- TÜV NORD (2013):
Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“ der Gemeinde Sassenburg in der Ortschaft Grußendorf

Gesetzliche Bestimmungen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BauNVO – Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenent-

wicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548)

BauGB – Baugesetzbuch

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),

- zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548)
- und am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

EAG Bau – Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien

Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24. Juni 2004
BGBl. Jg. 2004 Teil I Nr. 31 S 1359

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010; Nds. GVBl. 2010, 104

USchadG – Umweltschadensgesetz

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, BGBl. 2007 Teil I Nr. 19 S. 666

3. Nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet liegt insgesamt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Westerbeck.

Gemäß o.g. Verordnung ist das Behandeln oder Lagern von Autowracks (oder vergleichbar technisch bedingt mit wassergefährdenden Stoffen behafteter Materialien) generell verboten. Beim Bau von Abwasserleitungen ist das ATV-Arbeitsblatt A 142 vom 11.10. 1992 sowie das Merkblatt ATV-M 146 – Ausführungsbeispiele zum o.g. Arbeitsblatt vom April 1995 – zu berücksichtigen.

Beim Bau von Straßen bzw. Park- und Standflächen ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten – Ausgabe 1982 – (RiStWag) in der z.Zt. geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Der Bau und Gebrauch von Erdreichwärmepumpen oder Wärmepumpen mit Erdsonden, deren Endteufen in oder unterhalb von stockwerkstrennenden Schichten liegen und / oder deren Wärmeträgermittel als wassergefährdend eingestuft sind, sind nur stark eingeschränkt zulässig.

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) zu beachten. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind flüssigkeitsdicht auszubilden. Details sind mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Herrn Lansmann (Tel.: 05371 – 82 670) zu klären.

4. Kosten und Finanzierung

Alle mit der Realisierung des Plangebietes im Zusammenhang stehenden Kosten werden von dem ortsansässigen Betriebsinhaber getragen, daher ist die Einplanung von Haushaltsmitteln hierfür nicht erforderlich.

5. Hinweise aus der Fachplanung

Verfahrensstand: § 3 (1) / § 4 (1) BauGB:

Zweckverband Großraum Braunschweig - vom 06.11.13

Im RROP ist der von der Planung betroffene Bereich als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet Trinkwasserschutz festgelegt.

Anmerkung:

Der Hinweis wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

Nds. Landesbehörde f. Straßenbau und Verkehr - vom 13.11.13

Der Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Im Parsau“ in die freie Strecke der Landesstraße 289 ist nicht verkehrsgerecht ausgebaut. Um einen Begegnungsfall für Lkw im Einmündungsbereich zuzulassen ist ein verkehrsgerechter Ausbau erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Land nicht geltend gemacht werden.

Anmerkung:

Für den laufenden Betrieb werden von Privaten Kleinteile aus Metall angeliefert, gelagert und für den Abtransport in Container oder auf den betriebseigenen Lkw verladen. Maximal finden pro Tag mit dem betriebseigenen Lkw eine Anlieferung sowie ein Abtransport eines Containers und eines Lkw statt. Zu einem Begegnungsverkehr von Lkw's im Einmündungsbereich der L 289 kommt es nicht, da der Betrieb nur einen Lkw im Besitz hat.

Die Hinweise zu Lärmschutzmaßnahmen und Emissionen werden durch Aufnahme in die Begründung zum B-Plan beachtet.

Landkreis Gifhorn - vom 13.11.13

Untere Bauaufsichtsbehörde

- a) Die Löschwasserversorgung ist nicht erkennbar.
- b) Die vorhandene Bebauung beträgt ca. 500 m².
- c) Die baulichen Anlagen überschreiten die geplanten Baugrenzen.

Anmerkung:

Die Hinweise zu a) und b) werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu c) wird festgestellt, dass die vorhandenen baulichen Anlagen Bestandsschutz genießen. Bei Abgang können neue bauliche Anlagen dann nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Da die Nutzung des Grundstückes z.Zt. nicht zulässig ist, ist die Eingriffsregelung in vollem Umfang anzuwenden. Ein Ausgleich ist deshalb erforderlich. Hier ist eine Potenzialabschätzung ohne die vorhandene Nutzung erforderlich.

Anmerkung:

§ 1 a Abs. 3 BauGB soll die Kompensation neuer Eingriffe erreichen.

Die Regelung des Abs. 3 Satz 6 BauGB hat Bedeutung bei der Überplanung bereits bebauter Bereiche. Danach müssen bereits erfolgte Eingriffe, wie im vorliegenden Fall, nicht kompensiert werden.

Untere Abfallbehörde

Über genehmigungsrechtliche Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Schrottplatzes ist nach Vorlage entsprechender Unterlagen separat zu entscheiden.

Anmerkung:

Durch Aufnahme in die Begründung werden die Hinweise beachtet.

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach gutachterlicher Klärung möglich.

Anmerkung:

Wird zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Hinweis darauf, wie im Falle von archäologischen Denkmalfunden vorzugehen ist.

Anmerkung:

In der Begründung zum B-Plan sind bereits entsprechende Hinweise enthalten.

Verfahrensstand: § 3 (2) / § 4 (2) BauGB:**Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr - vom 04.06.14**

Die Bedenken und Hinweise aus meiner Stellungnahme vom 13.11.13 bleiben bestehen.

Inhalt der Stellungnahme:

„Der Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Im Parsau“ in die freie Strecke der Landesstraße 289 ist nicht verkehrsgerecht ausgebaut. Um einen Begegnungsfall für Lkw im Einmündungsbereich zuzulassen ist ein verkehrsgerechter Ausbau erforderlich.“

Anmerkung:

Lt. Angaben des Betriebsinhabers werden für den laufenden Betrieb von Privaten Kleinteile aus Metall angeliefert, gelagert und für den Abtransport in Container oder auf den betriebseigenen Lkw verladen. Maximal finden pro Tag mit dem betriebseigenen Lkw eine Anlieferung sowie ein Abtransport eines Containers und eines Lkw statt. Zu einem Begegnungsverkehr von Lkw's im Einmündungsbereich zur L 289 kommt es nicht, da der Betrieb nur einen Lkw im Besitz hat. Hier einen verkehrsgerechten Ausbau zu fordern, steht nicht im Verhältnis zur Nutzung.

Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie - vom 16.06.14

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone IIIb ca. 250 m westlich entfernt von Schutzzone IIIa des Wasserwerkes Westerbeck. Die Auflagen der Schutzonenverordnung sind zu beachten.

Anmerkung:

Der Hinweis ist bereits in der Planunterlage enthalten.

Landkreis Gifhorn - vom 18.06.14**Ortsplanung**

Grundsätzlich keine Bedenken.

Es handelt sich um ein Vorhaben im Außenbereich, das dort ohne planerische Absicherung entstanden ist. In diesem Fall findet die naturschutzfachliche Eingriffsregelung nach BNatSchG uneingeschränkt Anwendung.

Anmerkung:

Um den Forderungen nachkommen zu können, wurde ein Fachbüro mit der Ermittlung der Auswirkungen des bereits erfolgten Eingriffs in Natur und Landschaft beauftragt.

Anhand der Biotoptypen im weiteren Umfeld des B-Plangebietes wurde angenommen, dass die Fläche vor der Umnutzung zu einer Gewerbefläche zur Schrottaufbereitung sehr wahrscheinlich mit Grünland bestanden war. Vom Betreiber der Anlage wird als Ersatzleistung für bereits getätigte Eingriffe eine ca. 2.500 m² große Fläche für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m (Luftlinie) nordwestlich des B-Plangebietes. Die Fläche wird gegenwärtig als Intensivgrünland (Pferdeweide) genutzt und soll sich zu einem Extensivgrünland entwickeln.

Die „Kompensationsmaßnahmen“ sind mit dem Betreiber abgestimmt und werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Untere Wasserbehörde

Hinweis darauf, dass das Plangebiet im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Westerbeck liegt (TWSZ IIIB) u. dass bei Einhaltung der Schutzonenverordnung keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Anmerkung:

Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen enthalten.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Da es sich um eine ungenehmigte Anlage im Außenbereich handelt, kann der § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB, wonach ein Eingriff nicht kompensiert werden muss, nicht angewendet werden. Nach RROP und Landschaftsrahmenplan liegt die Fläche in einem für Naturschutz wertvollen Grünlandkomplex, der sogar die Voraussetzungen für einen geschützten Landschaftsbestandteil erfüllt.

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen berücksichtigt werden. Ohne einen Ausgleich, der die ökologischen Funktionen an anderer Stelle kompensiert, ist der Eingriff hier **nicht zulässig**.

Anmerkung:

Da die Aussagen der unteren Naturschutz- und Waldbehörde identisch sind mit denen der Ortsplanung und um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dazu gemachten Anmerkungen verwiesen.

Untere Abfallbehörde

Eine Beurteilung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Schrottplatz kann erst nach Vorlage entsprechender Unterlagen separat vorgenommen werden.

Anmerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch Aufnahme in die Begründung zum B-Plan beachtet.

Untere Boden- u. Immissionsschutzbehörde

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Betreiber der Wiederverwertungsanlage diese nach den Regeln der Technik i.S. des § 22 BImSchG zu betreiben hat sowie für ausreichend Vorsorge i.S. des Bodenschutzrechtes zu sorgen hat.

Anmerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch Aufnahme in die Begründung zum B-Plan beachtet.

Verfahrensstand: § 4 a (3) BauGB:

Landkreis Gifhorn – vom 22.07.15

Ortsplanung

In der Begründung sollte unter Naturschutz und Landschaftspflege ist als gesetzliche Grundlage § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a (3) BauGB angegeben werden.

Anmerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Untere Wasserbehörde

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist die VAWS zu beachten. Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind flüssigkeitsdicht auszubilden. Details sind mit Herrn Lansmann (Tel.: 05371 – 82 670) zu klären.

Anmerkung:

Der Hinweis wird durch Aufnahme in die Begründung beachtet.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind nach wie vor nicht ausreichend behandelt worden. Da es sich um eine ungenehmigte Anlagen handelt, müssen die Bewertungen von einer ungenutzten Grünlandfläche ausgehen. Nach dem Raumordnungsprogramm (siehe Umweltbericht „Schutzgut Tiere und Pflanzen“) und dem Landschaftsrahmenplan liegt die Fläche in einem für Naturschutz wertvollen Grünlandkomplex. Der Grünlandkomplex erfüllt sogar die Voraussetzungen für einen geschützten Landschaftsbestandteil.

Anmerkung:

Zur Klärung der erhobenen Kritikpunkte wurde das mit dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) beauftragte Büro Biodata, Braunschweig, eingeschaltet. Es liegt folgende Antwort vor:

„- Die Biotopkartierung ist auf Basis des Nds. Kartierschlüssels (v. Drachenfels 2011) durchgeführt worden. Das steht explizit im LFB. Die wenigen im Plangebiet wachsenden Pflanzen sind im LFB nicht im Einzelnen aufgeführt, weil sie nicht bestimmend für den erfassten Biotoptyp sind.“

- Eine Bewertung der Biotope im Plangebiet, gerade auch im Hinblick auf deren Schutzstatus nach den Bestimmungen der Bundes- und Landesnaturschutzbestimmungen, ist vorgenommen worden.
- Angaben zum Eingriff sind im LFB ebenso enthalten wie solche zum Ausgleich.
- Aufgrund der bestehenden Nutzung, die nach Datenlage weder hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme noch bezüglich der Art oder Intensität grundlegend geändert werden soll, ist ein Untersuchungsgebiet von ca. 100 m im Umkreis des B-Plangebietes für ausreichend erachtet worden, da gemäß den Gutachten des Geobüro Gifhorn (2013) und des TÜV Nord (2013) es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass schädigende Fernwirkungen von dem Betrieb zu erwarten sind.

Analog ist auch auf faunistische Untersuchungen verzichtet worden, da dem B-Plangebiet ein sehr geringes Lebensraumpotential für Arten zukommen, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

Das Arteninventar vor der Inbetriebnahme des Betriebes kann nicht rekonstruiert werden; es ist unter den gegebenen Bedingungen z.B. nicht mehr zweifelsfrei einzuschätzen, ob der Randbereich zwischen dem jungen Fichtenforst und der einstigen – nunmehr zum Schrottplatz umfunktionierten – Grünlandfläche von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt worden ist oder nicht.

Auf die Lage am Rand eines (um 1994) naturschutzfachlich bedeutsamen Grünlandkomplexes ist im LFB hingewiesen worden. Ob diese Bewertung nach fast 20 Jahren noch zutrifft, kann mangels Daten nicht beurteilt werden. Außer einer Schutzwürdigkeit ergibt sich jedoch keine weitere Bedeutung; ein rechtlicher Schutzstatus resultiert aus der Angabe im Landschaftsrahmenplan nicht.

Inwieweit nicht der aktuelle, sondern ein früherer Geländezustand bewertet werden soll, bedarf einer juristischen und nicht einer fachlichen Prüfung.“

Aus den Ausführungen des Fachbüros ist zu entnehmen, dass die für die Erarbeitung des LFB relevanten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt wurden. Im übrigen ist der vom Landkreis erwähnte Landschaftsrahmenplan als Leitfaden zu verstehen; er ist nie rechtskräftig geworden. Im Rahmen des vorliegenden B-Planes ist nichts weiter zu veranlassen.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO-Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“ befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage in einem Gebiet, das von einer lockeren Bebauung geprägt ist. Das Plangebiet selbst wird seit vielen Jahren von einer ortsansässigen Firma zur Wiederverarbeitung von eisenhaltigen Materialien genutzt. Mit dem Bebauungsplan schafft die Gemeinde Sassenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Absicherung und weiteren Existenz des Betriebes. Eine Erweiterung der betrieblichen Nutzung ist nicht beabsichtigt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sassenburg ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

6.1.a Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan

- **Sparsamer Umgang mit dem Boden**

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der vorhandenen betrieblichen Nutzung einer ortsansässigen Firma. Um den Anforderungen des BauGB in § 1 a Abs. 2 Satz 1

entsprechen zu können, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, wird eine Entwicklung der betrieblichen Möglichkeiten darauf begrenzt, dass nur die bisherige Inanspruchnahme von Flächen zulässig ist.

- **Schutzvorkehrungen gegen Gewerbelärm**

Um den Schutzansprüchen der umliegenden, schutzbedürftigen Nachbarschaft nachkommen zu können, wurde aufgrund der Geräuschemissionen der vorhandenen betrieblichen Nutzung eine schalltechnische Untersuchung beim TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co., Hannover, in Auftrag gegeben.

Nach der schalltechnischen Beurteilung sind durch die Schrottplatznutzung keine schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zu befürchten. Da auch in der Umgebung keine relevanten gewerblichen Nutzungen vorliegen und somit eine Aufteilung der Immissionsanteile auf mehrere Gewerbebetriebe nicht erfolgen muss, kann nach Ansicht des TÜV NORD auf eine Festsetzung von zulässigen Schalleistungspegeln (Geräuschkontingentierung) verzichtet werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu auf die Ausführungen unter Punkt 1.6 verwiesen.

- **Schutzvorkehrungen gegen möglicherweise vorhandene Bodenverunreinigungen**

Um den Nachweis erbringen zu können, dass es durch die vorhandene Betriebsnutzung zu keinen schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG gekommen ist, wurde das Geobüro Gifhorn mit der Durchführung einer orientierenden Untersuchung beauftragt. Die Erkundung ergab, dass auf dem Gelände keine Verunreinigung durch Mineralölprodukte oder andere organische Schadstoffe vorliegt. Eine Untersuchung des Oberbodens ergab jedoch den Hinweis für eine deutliche Belastung des Bodens durch Blei. Der in einer Mischprobe nachgewiesene Bleigehalt lag deutlich über dem Vorsorgewert der BBodSchV und überschritt den Prüfwert für eine gewerbliche Nutzung (Wirkungspfad Boden-Mensch).

Auf Grundlage des Befundes wurden in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des Landkreises Gifhorn weitergehende Untersuchungen konzipiert, um das Gefährdungspotential für umgebende Schutzgüter zu spezifizieren und zur Entscheidungsfindung über notwendige Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen zu gelangen.

Die Untersuchungen zeigten, dass im Grundwasser unter dem Platz sowie im Abstrom keinerlei Belastung vorhanden ist. Auch die in Windrichtung angrenzenden Flächen zeigen überwiegend unauffällige Bleigehalte. Eine Kontrollbeprobung des Platzes ergab erhöhte Gehalte oberhalb des Vorsorgewertes des BBodSchV, jedoch unterhalb des Prüfwertes.

Eine Gefährdung von Schutzgütern ist nicht erkennbar. Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- **Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts**

Der aufzustellende Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Sondergebietes für die Rohstoffwiederverwertung (Eisen) vor. Es wird eine planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung angestrebt.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden in der Regel Vorhaben planungsrechtlich vorbereitet und abgesichert, welche geeignet sind, Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewirken die zu kompensieren sind (§§ 14 ff BNatSchG). Die mit dem Bebauungsplan erfasste Fläche wird allerdings seit vielen Jahren bereits als Schrottplatz genutzt. Diese Nutzungsform soll beibehalten bleiben. Weitere Nutzungsmöglichkeiten sollen nicht eröffnet werden, so dass es zu keinen weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes kommt. Daher sind lediglich für die bereits getätigten Eingriffe „Kompensationsmaßnahmen“ erforderlich, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.a Schutzgut Mensch

Gewerbelärm

Das Plangebiet wird seit vielen Jahren durch einen ortsansässigen Betrieb für die Wiederverarbeitung von eisenhaltigen Materialien genutzt. Hierdurch ist die städtebauliche Situation der wohnbaulich genutzten Grundstücke vorbelastet. Mit einer schalltechnischen Untersuchung soll bewertet werden, ob infolge der Nutzungen hervorgerufene Geräuschimmissionen geeignete Maßnahmen zu einer Reduzierung der Lärmbelastung erforderlich sind.

Bewertung:

Die Berechnungen haben ergeben, dass gegen die Ausweisung der Sondergebietsfläche im Bereich des geplanten Bebauungsplanes keine schalltechnischen Bedenken bestehen. Durch die Schrottplatznutzung sind keine schädlichen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut zu befürchten.

Schädliche Bodenveränderungen

Im Zusammenhang mit der bisherigen betrieblichen Nutzung wurde ermittelt, ob es zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG gekommen ist. Eine orientierende Untersuchung ergab einen deutlich erhöhten Bleigehalt, der sich allerdings bei einer weitergehenden Gefährdungsabschätzung nicht bestätigt hat. Die ermittelten Werte belegen zwar weiterhin eine Verunreinigung durch Blei, die im Mittel jedoch deutlich unterhalb der bewertungsrelevanten Prüfwerte für die Nutzungsform „Gewerbe“ liegen.

Bewertung:

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist eine Gefährdung für das Schutzgut nicht erkennbar.

6.2.b Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet ist bisher dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Durch die über viele Jahre hinweg vorhandene Nutzung eines ortsansässigen Betriebes sind Teilflächen komplett versiegelt, nicht versiegelte Flächen sind vegetationslos.

Möglich sind Vorkommen von landesweit ungefährdeten Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise, da diese die Nähe zu Menschen nicht scheuen. Populationsrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Bewertung

Im Plangebiet ist das Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten eher unwahrscheinlich, da sie im Plangebiet keinen ihnen zusagenden Lebensraum vorfinden.

Die Verunreinigung durch Blei ist für den Bereich des Plangebietes ohne Relevanz. Auf dem als Wiese genutzten Umfeld liegen die Gehalte überwiegend unterhalb der multifunktional definierten Vorsorgewerte und lassen somit keine Gefährdung für das Schutzgut erkennen.

Da keine natürlichen, insbesondere keine geschützten Biotoptypen mehr vorhanden sind, die einer Bewertung bedürfen, ist die Bedeutung des Plangebietes in Bezug auf wertvolle Lebensräume gegenwärtig als sehr gering einzustufen.

6.2.c Schutzgut Boden

Im Plangebiet wird seit vielen Jahren gewerbliche Nutzung (Wiederaufbereitung von eisenhaltigen Materialien) betrieben. Solche Betriebe gelten als eingeschränkt, aber auch als uneingeschränkt altlastenrelevant. Ob eine Beeinträchtigung des Bodens vorliegt, wurde durch die Fachfirma Geobüro Gifhorn untersucht.

Bewertung:

Bei einer ersten orientierenden Untersuchung wurde in einer Mischprobe eine deutliche Belastung des Bodens durch Blei gemessen. Auf Grundlage dieses Ergebnisses wurde ein Un-

tersuchungskonzept erstellt, das Angaben zur Beeinflussung von Schutzgütern im Umfeld des Platzes liefern sollte. Außerdem wurde der hohe Einzelbefund für den Bereich des Platzes durch eine nochmalige Beprobung überprüft.

Die nochmalige Beprobung hat ergeben, dass die Belastung deutlich kleiner ist als die, die bei der orientierenden Untersuchung ermittelt wurde. Eine Beeinflussung des Umfeldes des Plangebietes durch Schadstoffe liegt nicht vor. Auf Grundlage der vorgenommenen Gefährdungsabschätzung sind keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

6.2.d Schutzgut Wasser

Das Wasserleitvermögen, das Grundwasseraufkommen die die Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der baulichen Vorbedingungen im Plangebiet als gering einzustufen. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Die Untersuchungen zeigten, dass im Grundwasser unter dem Platz sowie im Abstrom keinerlei Belastungen des Bodens vorhanden sind. Eine Gefährdung des Schutzgutes ist nicht erkennbar. Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Eine erhöhte Wertigkeit ist indes im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers gegeben, da das sich Plangebiet innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Westerbeck befindet.

Die Bedeutung des Plangebietes bezüglich des Schutzgutes Wasser ist insgesamt als mittel zu bewerten.

6.2.e Schutzgut Landschaft

Das Gebiet des B-Planes befindet sich in einem Landschaftsraum, der von Natur aus nur sehr geringe Höhenunterschiede ohne strukturierende oder prägende Reliefformen aufweist. Das von dem B-Plan erfasste Betriebsgelände wird durch verschiedene Einfriedungen parzelliert, wodurch der Eindruck der offenen Landschaft erst in einiger Entfernung entsteht.

Bewertung:

Bei Realisierung des Bebauungsplanes mit dem Erhalt der vorhandenen betrieblichen Nutzungen wird das Schutzgut Landschaft nicht weiter beeinträchtigt.

Die Bedeutung des Gebietes auf das Schutzgut Landschaft (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) ist als mittel zu bewerten.

6.2.f Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft andererseits sind aufgrund der seit vielen Jahren betriebenen Nutzungen nicht zu erwarten. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden keine weiteren über die bereits bestehenden Nutzungen vorbereitet.

Für das Betriebsgelände wäre auch eine Umsiedlung denkbar mit einer Aufbereitung des Bodens. Die Durchführung dieser Überlegung hätte allerdings zur Folge, dass an anderer Stelle – aller Wahrscheinlichkeit nach auf unbebautem Gelände – eine für die Nutzung tatsächlich in Frage kommende Fläche zusätzlich auszuweisen wäre. Gegenüber dieser Inanspruchnahme von unverbauter Fläche wird der Verbleib an dem bestehenden Standort der Vorzug gegeben.

6.3 Prognose

- **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Bei der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes verändert sich bestehende Situation von Natur und Landschaft nicht, weil betriebsbedingte Veränderungen nicht vorgesehen sind.

- **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtzustandekommen der Planung würde die betriebliche Existenz des seit vielen Jahren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ortsansässigen Betriebes zerstört. Die Flächen würden nach Aufgabe des Betriebes entsiegelt und einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die ohnehin schon vorhandenen Beeinträchtigungen aus der intensiven ackerbaulichen Nutzung angrenzender Bereiche werden dann noch verstärkt.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine Anforderungen aufgrund der vorliegenden Planung.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Verlagerung des Betriebes kommt wegen der Voraussetzungen an den Standort und auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Alternative Flächen, die tatsächlich geeignet und Verfügbar sind, sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht vorhanden.

Die Gemeinde hat sich für die Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden, um den vorhandenen Betrieb zu erhalten und ihm eine Zukunft zu geben.

6.6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Mit der Ermittlung der Immissionen aus der Gewerbenutzung wurde ein der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hannover, betraut. Die Untersuchungen haben ergeben, dass von der Schrottplatznutzung keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen.

Zur Klärung, ob es durch die Gewerbenutzung zu einer Belastung des Bodens mit schädlichen Materialien gekommen ist, wurde durch Geobüro Gifhorn eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass eine Gefährdung von Schutzgütern nicht erkennbar ist.

Mögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden durch Biodata GbR, Braunschweig, untersucht. Bei der Beurteilung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine seit vielen Jahren existierende Nutzung handelt, die in ihrer Nutzungsform erhalten bleiben soll. Es werden keine neuen Eingriffe vorbereitet, die zu kompensieren sind. Kompensiert werden allerdings bereits getätigte Eingriffe.

6.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO-Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“ umfasst einen Abschnitt eines seit vielen Jahren existierenden Gewerbebetriebes.

Durch ein Fachgutachten konnte ausgeschlossen werden, dass durch Immissionen der vorhandenen gewerblichen Nutzung die Wohnstätten, die sich locker im Westen um das Plangebiet gruppieren, nicht beeinträchtigt werden.

Durchgeführte Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass keine schädliche Belastung des Bodens im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Eingriffe in vorhandene Natur- und Landschaftspotenziale sind durch die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen nicht zu erwarten. Zusätzlich zu den bereits versiegelten Flächen werden keine weiteren Baumaßnahmen ermöglicht.

7. Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem dazugehörigen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 06.07.2015 bis 21.07.2015 öffentlich ausgelegen. Die Begründung wurde unter Berücksichtigung/Behandlung der zum Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 05.11.2015 durch den Rat der Gemeinde beschlossen.

Sassenburg, den 11.01.2016


Arms
Bürgermeister



Hannover, 01.11.2013
TNU-UBS-H / PBr

**Schalltechnische Untersuchung
zum Bebauungsplan „Sondergebiet Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“
der Gemeinde Sassenburg in der Ortschaft Grußendorf**

Auftraggeber: Frau Ute Haucke
Im Parsau 22
38524 Sassenburg

TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 645 179 / 213 UBS 132

Umfang des Berichtes: 13 Seiten
5 Anhänge (10 Seiten)

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Pit Breitmoser
Tel.: 0511 / 9986 - 1932
E-Mail: pbreitmoser@tuev-nord.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	3
2 Aufgabenstellung	4
3 Örtliche Situation und Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	4
4 Beurteilungsgrundlagen	5
4.1 Bauleitplanung.....	5
4.2 TA Lärm.....	6
5 Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen	6
5.1 Betriebsdaten	6
5.2 Emissionsschallpegel der betrachteten gewerblichen Nutzung.....	7
5.3 Aktive Schallschutzmaßnahmen / berücksichtigte Hindernisse.....	9
6 Berechnung der Immissionsschallpegel	9
7 Qualität der Prognose	10
8 Anlagenbedingter Verkehr auf der öffentlichen Straße	10
9 Geräuschkontingentierung im Rahmen der Bauleitplanung.....	11
9.1 Geräuschkontingentierung des Plangebietes.....	11
9.2 Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan	12
10 Quellenverzeichnis.....	13

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Emissionsdaten Schrott-Sammelplatz (Bezugswert: Umschlagsmenge ca. 10 t/d)	8
Tabelle 2	Zu erwartende Beurteilungspegel L_r und Immissionsrichtwerte am Tag	9
Tabelle 3:	Für das Plangebiet vorgeschlagene Emissionskontingente in dB	11
Tabelle 4:	Zusatzbelastung durch die geplante Kontingentierung	11

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Übersichts-/Lageplan	2 Seiten
Anhang 2	Schalltechnische Orientierungswerte (aus Beiblatt 1 der DIN 18005-1)	2 Seiten
Anhang 3	Beurteilungsmaßstäbe TA Lärm	2 Seiten
Anhang 4	Schallimmissionsplan Tageszeitraum, 1. OG	1 Seite
Anhang 5	detaillierte Berechnungsergebnisse und Eingangsdaten	3 Seiten

1 Zusammenfassung

Die Familie Haucke betreibt seit Jahrzehnten in Sassenburg, Ortschaft Grußendorf einen Schrottplatz. Um den Betrieb planungsrechtlich abzusichern, beabsichtigt die Gemeinde Sassenburg die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“ für die Betriebsfläche (Flur 3, Flurstück 21/8). Auf dem ca. 1.900 m² großen Betriebsgelände findet die Lagerung von nicht gefährlichen (Metall-)Abfällen statt.

Wir wurden beauftragt, die infolge der Nutzungen auf dem Schrottplatzgelände hervorgerufenen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft zu ermitteln und zu beurteilen.

Auf der Basis der in Pkt. 5 aufgeführten Eingangsdaten haben wir die zu erwartenden Beurteilungspegel berechnet. Die Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt nach der TA Lärm. Ergebnis ist, dass der Beurteilungspegel L_r an den maßgeblichen Immissionsorten in der Tageszeit den Immissionsrichtwert nach TA Lärm von 60 dB(A) deutlich unterschreitet. Im Nachtzeitraum wird der Schrottplatz nicht genutzt.

Immissionsort	Tageszeit 6:00 – 22:00 Uhr	
	IRW	L _r , Schrottplatz
IP-1: Im Parsau 22, (EG)	60 dB(A)	56 dB(A)
IP-2: Im Parsau 18, (1. OG)	60 dB(A)	53 dB(A)

Im Regelfall werden in Prognoseberechnungen konservative Annahmen getroffen, um Messungenauigkeiten zu berücksichtigen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass das betriebszugehörige Wohnhaus „Im Parsau 22“ keine Fenster zu schutzbedürftigen Räumen an Nord- und Ostfassade besitzt. Der Immissionsort wurde von uns der Übersicht halber mit betrachtet.

Eine relevante Geräusch-Vorbelastung durch sonstige gewerbliche Nutzungen in der Umgebung ist an den betrachteten Wohnhäusern nicht zu erwarten.

Der schalltechnischen Untersuchung des konkreten Betriebes kann entnommen werden, dass durch die Schrottplatznutzung keine schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte zu befürchten sind. Da auch in der Umgebung keine relevanten gewerblichen Nutzungen vorliegen und somit eine Aufteilung der Immissionsanteile auf mehrere Gewerbebetriebe nicht erfolgen muss, kann nach unserer Ansicht auf eine Festsetzung von zulässigen Schalleistungspegeln (Geräuschkontingentierung) verzichtet werden. Will man auf das Instrumentarium jedoch nicht verzichten, kann der unter Pkt. 9 dargestellte Kontingentierungsvorschlag verwendet werden.



Dipl.-Ing. Pit Breitmoser
Sachverständiger der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Qualitätssicherung: Dipl.-Phys. Sandra Weber

Auszüge aus diesem Bericht dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verfassers vervielfältigt werden.

2 Aufgabenstellung

Die Familie Haucke betreibt seit Jahrzehnten in Sassenburg, Ortschaft Grußendorf einen Schrottplatz. Um den Betrieb planungsrechtlich abzusichern, beabsichtigt die Gemeinde Sassenburg die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“ für die Betriebsfläche (Flur 3, Flurstück 21/8). Auf dem ca. 1.900 m² großen Betriebsgelände findet die Lagerung von nicht gefährlichen (Metall-)Abfällen statt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen. Es ist nachzuweisen ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Hierfür wurde von Familie Haucke die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG beauftragt, die infolge der Nutzungen auf dem Schrottplatzgelände hervorgerufenen Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft zu ermitteln und zu beurteilen.

Mit Anhang 1 haben wir einen Übersichtsplan sowie einen (detaillierteren) Lageplan beigefügt.

3 Örtliche Situation und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Betriebsgelände befindet sich etwa 250 m südlich der L 289 („Alte Landstraße“) und östlich der Gemeindestraße „Im Parsau“. Das zum Betrieb zugehörige Wohngrundstück „Im Parsau 22“ liegt südwestlich des Schrottplatzes. Westlich befindet sich die Hofstelle „Im Parsau 18“. Weitere Wohnnutzungen sind südlich der L 289 gelegen. Das Plangebiet sowie die umliegenden Wohnnutzungen befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Die Zufahrt zum Schrottplatz erfolgt von der Straße „Im Parsau“ über die südwestliche Toreinfahrt. Auf der Schrottplatzfreifläche werden die Metalle angeliefert, gelagert und für den Abtransport in Container oder auf den betriebseigenen Lkw verladen. Es erfolgt keine Wiegung und auch keine Bezahlung der angelieferten Metalle, wodurch nur ein geringer täglicher Umschlag durch private Kleinteileanlieferungen anfällt. Für Lagerarbeiten und Verladung wird der betriebseigene Bagger eingesetzt. Auch steht ein Radlader Typ Ahlmann al7c zur Verfügung. Die vorgenannten Fahrzeuge weisen eine vergleichsweise geringe Leistung auf. Demontagearbeiten erfolgen vorrangig an einem Werkstattarbeitsplatz, an dem insbesondere Heizungsrohre mit einem Winkelschneider zugeschnitten werden. Insgesamt ist bei dem Familienunternehmen von keinem durchgängigen täglichen Metallumschlag auszugehen, so dass neben den genannten Betriebsvorgängen vorrangig Zeiten ohne geräuschintensive Tätigkeiten zu erwarten sind.

Die Geräuschimmissionen sind an den umliegenden Wohnhäusern „Im Parsau 22“ (IP-1) und „Im Parsau 18“ (IP-2) zu beurteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich beim betriebszugehörigen Wohnhaus „Im Parsau 22“ nach Angaben der Nutzer keine Fenster zu schutzbedürftigen Räumen an den der Betriebsfläche zugewandten Fassadenseiten befinden.

Das Untersuchungsgebiet ist schalltechnisch als eben zu bezeichnen.

Der Einschichtbetrieb hat derzeit Betriebs- und Anlieferzeiten von werktags zwischen 8 und 17 Uhr, d. h. ausschließlich im Tageszeitraum.

4 Beurteilungsgrundlagen

4.1 Bauleitplanung

Eine der Grundpflichten einer Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dafür zu sorgen, dass den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen wird (§ 1 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Auch im BImSchG (das zwar nicht unmittelbar für die Bauleitplanung, sondern nur für Vorhaben gilt) wird der Schutzanspruch der Wohnnutzung definiert:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“ (§ 50 BImSchG)

Bei der Bauleitplanung sind in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen die im Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 (siehe Anhang 2) aufgeführten schalltechnischen Orientierungswerte zuzuordnen.

Danach sollten die folgenden Orientierungswerte nach Möglichkeit nicht überschritten werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS):

tagsüber	(06:00 bis 22:00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	45/40 dB(A)

Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI):

tagsüber	(06:00 bis 22:00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	50/45 dB(A)

Gewerbegebiete (GE):

tagsüber	(06:00 bis 22:00 Uhr)	65 dB(A)
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	55/50 dB(A)

Bei den zwei angegebenen schalltechnischen Orientierungswerten für die Nachtzeit ist der höhere für die Beurteilung von Geräuschmissionen aus dem Bereich "Verkehrslärm", der niedrigere für die Beurteilung von Geräuschmissionen aus dem Bereich "Gewerbelärm" in Ansatz zu bringen.

Anmerkung: Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden. (Ziff. 1.2 aus Beiblatt 1 zur DIN 18005-1)

Aufgrund der unterschiedlichen Ermittlung und Beurteilung dieser Geräuscharten sind zusätzlich Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten, die sich auf die jeweilige Geräuschart beziehen.

4.2 TA Lärm

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Die Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm werden durch die Ausführungen der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm" (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26. August 1998 konkretisiert (siehe § 48 BImSchG).

Für die Berechnung und Beurteilung von Geräuschimmissionen werden von uns daher die Ausführungen der TA Lärm zugrunde gelegt. Die wesentlichen Inhalte dieser Verwaltungsvorschrift haben wir auszugsweise in Anhang 3, Seite 1 und 2, zusammengestellt.

Die TA Lärm unterscheidet zwischen der Zusatzbelastung durch die zu beurteilende Anlage, der Vorbelastung durch Fremdanlagen und der Gesamtbelastung durch alle Anlagengeräusche, die unter ihren Geltungsbereich fallen.

Entsprechend Ziff. 6.1 der TA Lärm sind für die benachbarten Gebiete die folgenden Immissionsrichtwerte anzusetzen:

Gewerbegebiet (GE)	tagsüber	65 dB(A),
	nachts	50 dB(A);
Mischgebiet (MI)	tagsüber	60 dB(A),
	nachts	45 dB(A).

Nach Ziffer 6.1 der TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen werden wir die ermittelten Beurteilungspegel flächenmäßig darstellen. Hierdurch lassen sich die Bereiche erkennen, in denen Nutzungskonflikte vorliegen.

Zusätzlich erfolgt eine konkrete Beurteilung an den zum Schrottplatz nächstgelegenen Wohnhäusern:

IP-1: (Betriebswohnhaus) Im Parsau 22, EG, Gebietseinstufung „MI“ (Außenbereich)

IP-2: (Wohnhaus) Im Parsau 18, 1. OG, Gebietseinstufung „MI“ (Außenbereich)

5 Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen

Am 25.09.2013 wurden von uns im Rahmen einer Ortsbesichtigung orientierende Schallpegelmessungen durchgeführt. Während der Geräuschmessungen fanden nicht alle repräsentativen Betriebsabläufe des Schrottplatzbetriebs statt. Gestützt auf die Messungen am Betrieb sowie auf Messungen an vergleichbaren Anlagen und unter Berücksichtigung einschlägiger Literatur wird die Ermittlung der Immissionsschallpegel im Folgenden als detaillierte Prognose rechnerisch mit dem schalltechnischen Rechenprogramm IMMI Version 2013 des Ing. Büros Wölfel durchgeführt. Dabei wird auf die in Punkt 5.2 aufgeführten Emissionsschallpegel zurückgegriffen.

5.1 Betriebsdaten

Die nachfolgenden schalltechnischen Berechnungen zum Schrottplatz basieren auf Anliefer- und Betriebszeiten, die ausschließlich im Tageszeitraum liegen. Auch wenn in den umliegenden Gebie-

ten keine Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit durch Vergabe von Zuschlägen gesondert zu berücksichtigen sind, empfehlen wir, das die Anliefer- und Betriebszeiten ausschließlich außerhalb der Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit liegen, d. h.

Anliefer-/ Betriebszeit 7:00 – 20:00 Uhr.

Gemäß den Angaben der Betreiber finden An- und Auslieferungen nicht täglich statt. Der Ansatz einer Anlieferung mit dem betriebseigenen Lkw sowie eines Abtransportes eines Containers und eines Lkw an einem Tag ist bereits als sehr konservativ anzusehen, was im Folgenden berücksichtigt wird.

Mit der Annahme von

Anlieferung:	1 Lkw	á 5 t
	10 Lfw/Pkw	á 0,5 t
Auslieferung:	1 Lkw	á 5 t
	1 Container-Lkw	á 5 t

ergibt sich an einem Spitzentag ein Umschlag von 10 t/Tag. Im Durchschnitt sind bei dem Betrieb deutlich unter 10 t/Tag Umschlag zu erwarten.

Als Umschlagmaschine werden ein Bagger und ein Radlader eingesetzt. Abgekippte Materialien werden aufgehaldet bzw. sortiert, auch können bereit stehende Container und Lkw zur Auslieferung befüllt werden. Da diese Arbeiten nicht täglich ausgeführt werden, können diese an einem Spitzentag vermehrt anfallen. Im Sinne einer konservativen Betrachtung wird von uns eine Betriebszeit über insgesamt 4 h in Ansatz gebracht, also z. B. 3 h Radlader und 1 h Bagger.

Zusätzlich kann es nach Angaben des Betreibers vorkommen, dass am Werkstattarbeitsplatz der Winkelschleifer bis zu einer Stunde am Tag genutzt wird.

5.2 Emissionsschallpegel der betrachteten gewerblichen Nutzung

Maßgeblich für die Geräuschmissionen in der Nachbarschaft ist die Anlieferung der Schrottmaterialien, die durch „Abkippen“ von Lkw bzw. „Handverladung“ bei kleineren Mengen erfolgt. Weiterhin sind die Schrottsortierung mittels Bagger sowie die Beladung der Lkw/Container zur Auslieferung relevant.

Zur Ermittlung der Emissionsschallpegel wird neben den Ergebnissen der Geräuschmessung insbesondere auf die Ansätze einschlägiger Literatur (siehe Quellenverzeichnis) zurückgegriffen. Aus diesen Daten, wie auch auf Basis von Erfahrungswerten sind die nachfolgend aufgeführten Emissionsansätze für das schalltechnische Modell abgeleitet.

Die Schallemissionen für die Fahrten der Lkw auf dem Betriebsgelände werden entsprechend des „Technischen Berichtes zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten“ ermittelt. Eine detaillierte Vorhersage der genauen Bewegungsabläufe auf dem Betriebsgelände ist oftmals nicht möglich. Es ist schwer voraussehbar, auf welchen Streckenabschnitten beschleunigt, gebremst oder gleichmäßig gefahren wird. Deshalb wird für die Wegelemente des ausgewählten Fahrweges ein einheitlicher Emissionswert angenommen. Dieser vereinfachte Emissionsansatz führt zu einer Maximalabschätzung der Emissionen. Für die Fahrt eines LKW bezogen auf eine Stunde auf dem

Betriebsgelände wird der bewertete längenbezogene Schalleistungspegel ($L_{WA,r}$ in dB(A)/m) nach folgender Formel berechnet:

$$L_{WA,r} = L'_{WA,1h} + 10 \log n$$

mit $L'_{WA,1h}$ gemittelter Ausgangsschalleistungspegel für 1 LKW pro Stunde und 1 m
 n Anzahl der LKW einer Leistungsklasse pro Stunde.

Für Lkw mit einer Leistung von mehr als 105 kW wird gemäß o. g. Bericht ein längenbezogener Schalleistungspegel $L'_{WA,1h} = 63$ dB(A)/m angesetzt. Dies entspricht einem Schalleistungspegel von $L_{WA} = 103$ dB(A) bei einer mittleren Geschwindigkeit von 10 km/h auf dem Betriebsgelände. Für Lfw wird ein längenbezogener Schalleistungspegel $L'_{WA,1h} = 56$ dB(A)/m angesetzt.

Für Lkw-Einzelereignisse im Verladebereich werden zusätzlich folgende Werte berücksichtigt (je Lkw):

- Anlassen: 5 Sekunden $L_{WA} = 100$ dB(A),
- Türenschiagen: 20 Sekunden $L_{WA} = 100$ dB(A),
- Druckluftbremse: 10 Sekunden $L_{WA} = 108$ dB(A),
- Rangieren: 2 Minuten $L_{WA} = 99$ dB(A),

Aus diesen Werten ergibt sich bezogen auf eine Stunde ein mittlerer Schalleistungspegel von $L_{WA,1h} = 87$ dB(A) je Lkw pro Stunde.

Mit den o. g. Emissionsansätzen werden von uns für die täglichen An- und Auslieferfahrten 3 Lkw sowie 10 Lfw / Pkw berücksichtigt.

Für die einzelnen Betriebsvorgänge auf dem Schrottplatz gehen wir von den folgenden Eingangsdaten aus:

Tabelle 1 Emissionsdaten Schrott-Sammelplatz (Bezugswert: Umschlagsmenge ca. 10 t/d)

Quelle	Anzahl	Dauer pro Vorgang [min]	L_{WA} dB(A)	K_I dB(A)	$L_{WA,r}^*$ dB(A)
Abkippen von Schrott aus Lkw-Containern	1	2	114	6	93,2
Lfw/Pkw Abladen	10	5	101	6	94,2
Beladung von Lkw / Container mit Bagger	2	10	114	3	100,2
Schrottsortierung, z. T. mit Bagger	--	240	101	6	101,0
Containerwechsel (Auf- oder Absetzen von Abrollcontainern)	2	2	105	6	87,2
Gesamt					104,5

* $L_{WA,r} := L_{WA,16h} + K_I$

Für das Zerschneiden der Kupferrohre mit einem Winkelschleifer wird von uns über eine Stunde ein mittlerer Schalleistungspegel von $L_{WAT} = 110$ dB(A) in Ansatz gebracht.

Für mögliche Geräuschspitzen gehen wir von einem Schalleistungspegel von $L_{WA,max} = 130$ dB(A) beim Abkippen eines mit Schrott beladenen Lkw aus.

5.3 Aktive Schallschutzmaßnahmen / berücksichtigte Hindernisse

Der auf dem Betriebsgelände im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze aufgestellte Werkstattcontainer (Höhe ca. 2,5 m) wird als Abschirmung berücksichtigt, wie auch die westliche und südliche Metallumzäunung (Höhe ca. 2 m). Weitere Geräuschabschirmungen auf dem Betriebsgelände z. B. durch Container und Metallhaufen werden konservativ nicht berücksichtigt.

Das schalltechnische Modell kann dem Anhang 4 entnommen werden.

6 Berechnung der Immissionserschallpegel

Entsprechend den Vorgaben der TA Lärm erfolgt die Berechnung der zu erwartenden Geräuschimmissionen als detaillierte Prognose (DP) im Oktav-Spektrum (32 Hz bis 8 kHz) nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2.

Der mit den Immissionsrichtwerten zu vergleichende Beurteilungspegel wird nach Gleichung (G2) der TA Lärm aus dem Mittelungspegel L_{Aeq} der immissionsrelevanten Quellen bestimmt. Zur Bestimmung der meteorologischen Korrektur C_{met} legen wir dabei für C_O einen mit dem ehem. NLÖ abgestimmten pauschalen Wert von tags 3,5 und nachts 1,9 zugrunde; die Bodendämpfung wird nach dem alternativen Verfahren entsprechend Ziffer 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 berechnet.

Mit den unter Punkt 5 zusammengestellten Eingangsdaten ergeben sich demnach für den betrachteten Betrieb die folgenden Beurteilungspegel L_r , die wir dem anzusetzenden Immissionsrichtwert (IRW) gegenüberstellen.

Tabelle 2 Zu erwartende Beurteilungspegel L_r und Immissionsrichtwerte am Tag

Immissionsort	Tageszeit 6:00 – 22:00 Uhr	
	IRW	L_r , Schrottplatz
IP-1: Im Parsau 22, (EG)	60 dB(A)	56 dB(A)
IP-2: Im Parsau 18, (1. OG)	60 dB(A)	53 dB(A)

Der Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten in der Tageszeit den Immissionsrichtwert nach TA Lärm von 60 dB(A) deutlich unterschreitet. Im Regelfall werden in Prognoseberechnungen konservative Annahmen getroffen, um Messungenauigkeiten zu berücksichtigen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass das betriebszugehörige Wohnhaus „Im Parsau 22“ keine Fenster zu schutzbedürftigen Räumen an Nord- und Ostfassade besitzt. Der Immissionsort wurde von uns der Übersicht halber mit betrachtet.

Eine relevante Geräuschvorbelastung durch sonstige gewerbliche Nutzungen in der Umgebung ist an den betrachteten Wohnhäusern nicht zu erwarten.

Mögliche Geräuschspitzen unterschreiten mit max. 85 dB(A) in der Tageszeit den zulässigen Wert von 60 dB(A) + 30 dB(A) = 90 dB(A).

Die Berechnungsergebnisse sind in Anhang 4 grafisch dargestellt, mit Anhang 5 werden für die Immissionspunkte detaillierte Ergebnisse beigefügt.

7 Qualität der Prognose

Vorab ist anzumerken, dass es derzeit keine allgemein anerkannten und eingeführten Methoden zur quantitativen Kennzeichnung der Aussagequalität von Schallimmissionsprognosen gibt. Die Genauigkeit der Berechnungsergebnisse wird bestimmt durch die verwendeten Ausbreitungsalgorithmen und die Messunsicherheit bei der Bestimmung der angesetzten Schallleistungspegel.

Insbesondere bei verhaltensabhängigen Betriebsvorgängen sind Schwankungen der auftretenden Immissionserschallpegel zu erwarten. Daher gehen wir üblicherweise bei unserer Berechnung von konservativen Ansätzen aus, d. h. im Mittel sind niedrigere Beurteilungspegel zu erwarten.

Die Ausbreitungsrechnung wurde entsprechend der DIN 9613-2 als detaillierte Prognose entsprechend Punkt A.2.3. der TA Lärm auf der Basis von Mittelungspegeln durchgeführt. Die geschätzte Genauigkeit für leichte Mitwindbedingungen liegt gemäß Tabelle 5 der DIN 9613-2 bei ± 3 dB (Abstände 100 – 1000 m) und ± 1 dB (Abstände 0 – 100 m).

Bei n gleichen Quellenanteilen mit jeweils gleicher Unsicherheit reduziert sich die Unsicherheit nach dem Gaußschen Fehlerfortpflanzungsgesetz. Damit nimmt die Genauigkeit der Prognose mit wachsender Zahl der Quellen zu. Wir schätzen die verbleibende "Restgenauigkeit" im vorliegenden Fall mit ± 2 dB ein.

8 Anlagenbedingter Verkehr auf der öffentlichen Straße

Nach Ziffer 7.4 der TA Lärm sind auch die Geräusche des anlagenbedingten Verkehrs auf den öffentlichen Verkehrsflächen zu betrachten. Fahrzeuggeräusche im öffentlichen Straßenverkehrsbereich werden im Vergleich zur Gewerbenutzung nach anderen Beurteilungskriterien ermittelt und beurteilt.

Die Berechnung der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche auf den öffentlichen Zufahrten hat nach den Vorgaben der 16. BImSchV zu erfolgen. Dabei wird die „Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke DTV“ zugrunde gelegt. Dies ist der Mittelwert über alle Tage des Jahres. Das gesamte anlagenbedingte Verkehrsaufkommen auf einem Straßenquerschnitt ist durch 365 zu teilen.

Die Geräusch-Belastung durch KFZ-Verkehr auf öffentlichen Straßen wird nach der RLS-90 ermittelt. In Dorfgebieten beträgt der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV tags 64 dB(A).

Im vorliegenden Fall geht der anlagenbezogene Verkehr (DTV < 30 Kfz/24h) über die Anliegerstraße „Im Parsau“. Der vorgenannte Immissionsgrenzwert wird bereits am Straßenrand deutlich unterschritten. Ohne nähere Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass hier durch das anlagenbedingte zusätzliche Verkehrsaufkommen keinesfalls die unter Ziffer 7.4 der TA Lärm genannten drei Kriterien zusammen zutreffen.

Weitergehende organisatorische Lärminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich

9 Geräuschkontingentierung im Rahmen der Bauleitplanung

Der schalltechnischen Untersuchung des konkreten Betriebes kann entnommen werden, dass durch die Schrottplatznutzung keine schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Überschreitung von zulässigen Immissionsrichtwerten zu befürchten sind. Da auch in der Umgebung keine relevanten gewerblichen Nutzungen vorliegen und somit eine Aufteilung der Immissionsanteile auf mehrere Gewerbebetriebe nicht erfolgen muss, kann nach unserer Ansicht auf eine Festsetzung von zulässigen Schalleistungspegeln (Geräuschkontingentierung) verzichtet werden.

Will man auf das Instrumentarium jedoch nicht verzichten, kann der im Folgenden dargestellte Kontingentierungsvorschlag verwendet werden.

9.1 Geräuschkontingentierung des Plangebietes

Durch Bauleitplanungen / bestehende Gewerbebetriebe außerhalb des Plangebietes liegt in der Wohnnachbarschaft keine zu berücksichtigende, plangegebene Vorbelastung vor.

Auf der Basis der vorstehend getroffenen Annahmen erfolgt die Berechnung der Emissionskontingente und der daraus resultierenden Immissionskontingente nach den Vorgaben der DIN 45691 mit dem Rechenprogramm „IMMI“, Version 2013, des Ing.-Büros Wölfel Messsysteme-Software.

Mit den zuvor genannten Rahmenbedingungen ergeben sich für das Plangebiet die folgenden Emissionskontingente L_{EK} :

Tabelle 3: Für das Plangebiet vorgeschlagene Emissionskontingente in dB

Gebiet	Emissionskontingent L_{EK}	
	tagsüber	nachts
SO (ca. 1.900 m²)	70 dB	55 dB

In Tabelle 4 ist die aus den von uns vorgeschlagenen Emissionsansätzen berechnete Zusatzbelastung an den betrachteten Immissionsorten zusammengestellt.

Tabelle 4: Zusatzbelastung durch die geplante Kontingentierung

	Gebiets-einstufung	Zusatzbelastung tagsüber / nachts in dB(A)	Orientierungswerte DIN 18005 tagsüber / nachts in dB(A)
IP-1	MI	56,5 / 41,5	60 / 45
IP-2	MI	53,5 / 38,5	60 / 45

An den nächstgelegenen Immissionsorten werden durch die vorgeschlagene Kontingentierung die Orientierungswerte der DIN 18005 deutlich unterschritten.

9.2 Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan

Die durchgeführten Berechnungen haben ergeben, dass gegen die Ausweisung der Sondergebietsfläche im Bereich des geplanten Bebauungsplanes keine schalltechnischen Bedenken bestehen.

Sofern Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691 festgesetzt werden sollen, empfehlen wir, die folgenden (unseren Untersuchungen zugrunde liegenden) Hinweise in die textlichen Festsetzungen des geplanten Bebauungsplanes zu übernehmen:

1. Für das Plangebiet sind entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der BauNVO Festsetzungen hinsichtlich der schalltechnischen Bedürfnisse und Eigenschaften getroffen.
2. Die im Folgenden angegebenen Schall-Emissionskontingente wurden auf der Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“¹, Ausgabe 12/2006, berechnet. Die anteiligen Immissionskontingente L_{IK} einer Teilfläche werden wie folgt berechnet:

$$L_{IK} = L_{EK} - 10 \log(4 \pi s_m^2 / 1 \text{m}^2) + 10 \cdot \log S / 1 \text{m}^2 \quad (1)$$

L_{EK} = Schallemissionskontingent in dB(A)

s_m = Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Teilfläche und dem Immissionsort in m

S = Größe der Teilfläche in m^2

3. In dem vorgegebenen Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nicht überschreiten:

Teilfläche	$L_{EK, \text{tags}}$ in dB(A)	$L_{EK, \text{nachts}}$ in dB(A)
SO	70	55

Die Tageszeit bezieht sich auf den Zeitraum von 16 Stunden (von 06:00 bis 22:00 Uhr), die Nachtzeit auf 8 Stunden (von 22:00 bis 06:00 Uhr).

4. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Einzelfall für jeden Betrieb wie folgt nachzuweisen: Anhand der jeweiligen gesamten Betriebsfläche und der festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} für diese Fläche wird zunächst das für diesen Betrieb anzusetzende Immissionskontingent L_{IK} an allen maßgeblichen Immissionsorten nach Gleichung 1 berechnet.

Ein Vorhaben ist dann schalltechnisch zulässig, wenn die nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechneten Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben hervorgerufenen Geräuschimmissionen an allen maßgeblichen Immissionsorten diese Immissionskontingente einhalten.

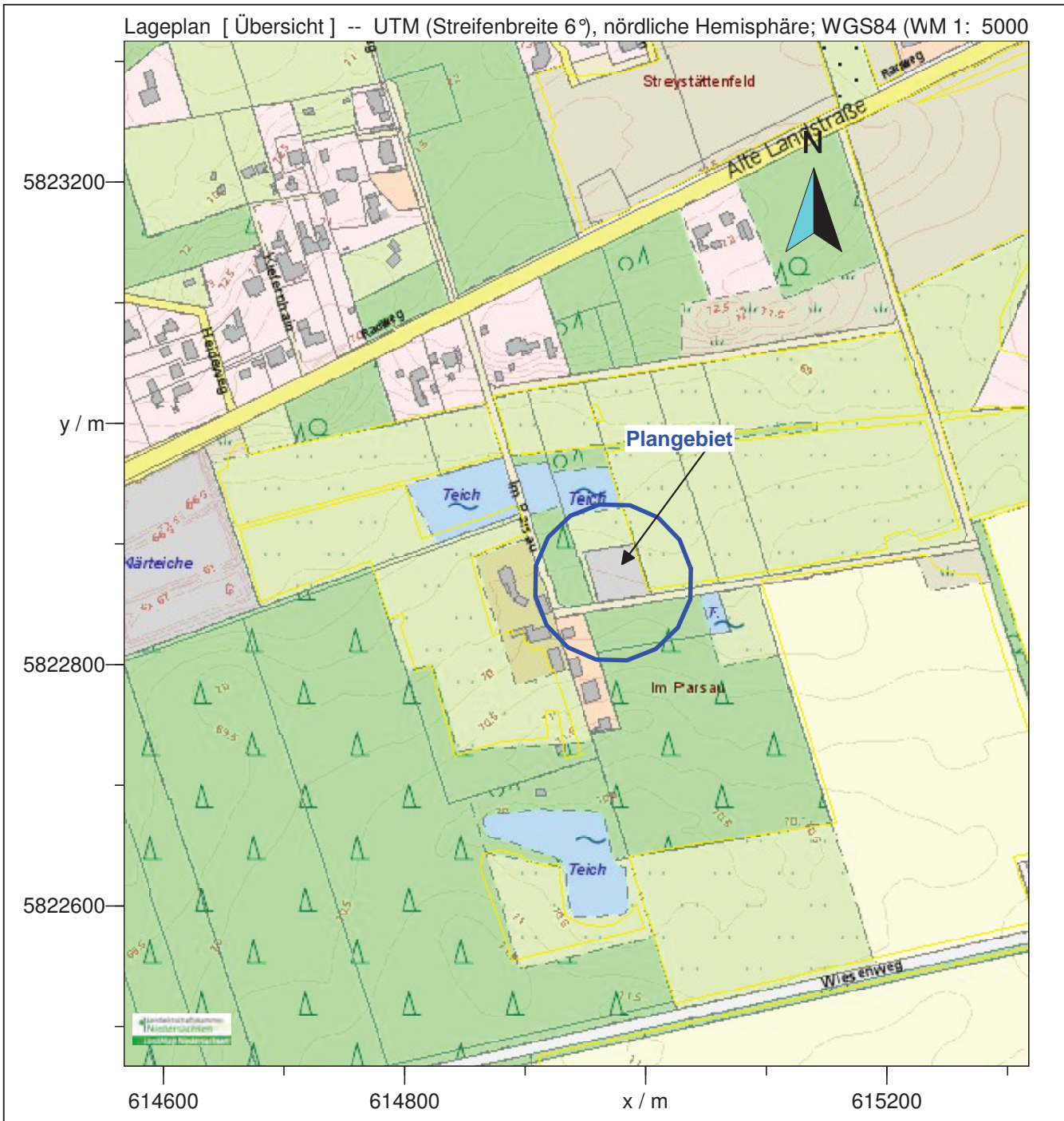
Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 01.11.2013, Az.: 8000 645 179 / 213 UBS 132.

¹ Die Norm DIN 45691 ist beim Beuth-Verlag, 10772 Berlin, zu beziehen.

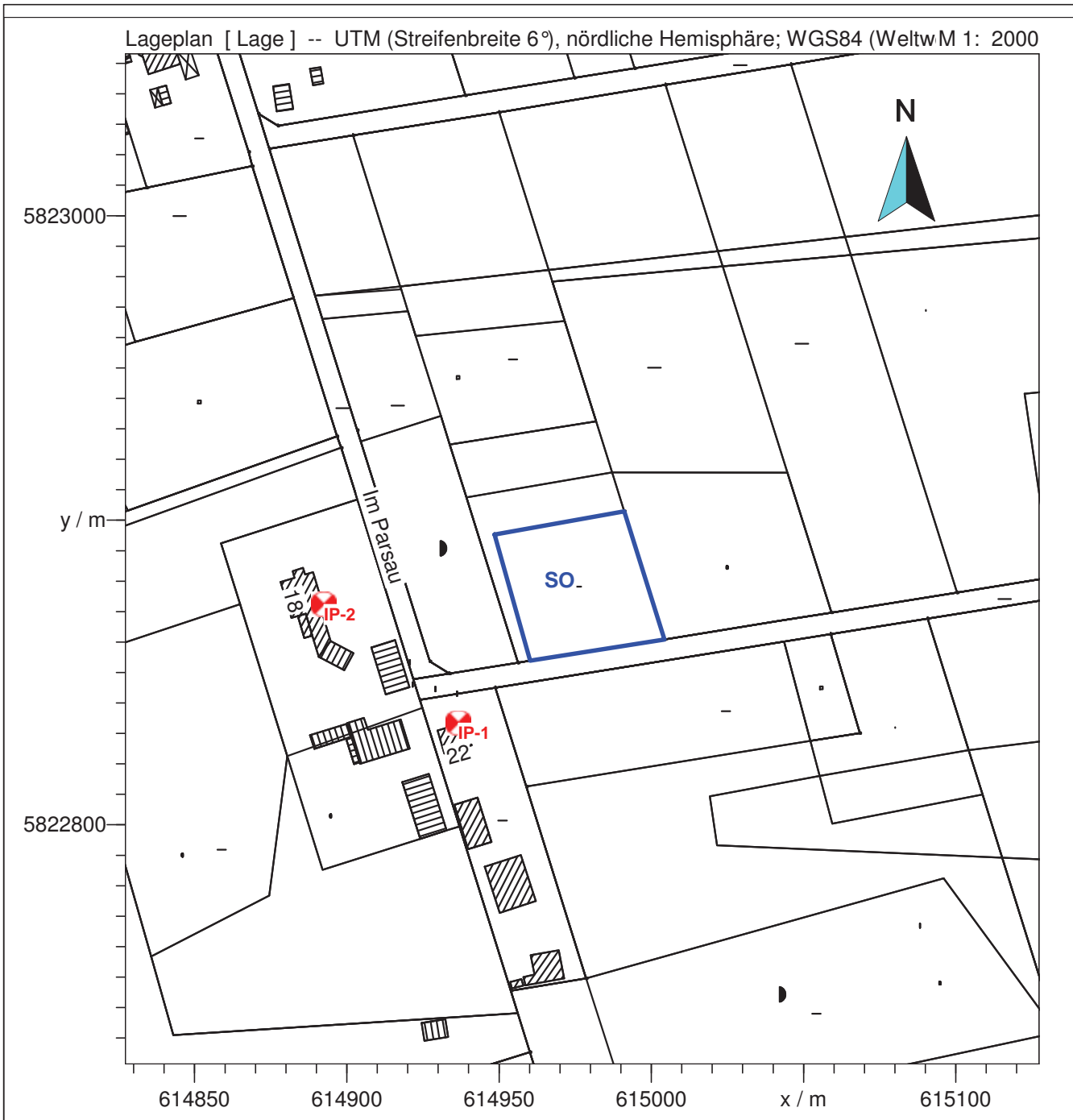
10 Quellenverzeichnis

Bei der Untersuchung wurden die Ausführungen der folgenden Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Normen und Richtlinien zugrunde gelegt:

- /1/ BImSchG "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge" (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, aktuelle Fassung
- /2/ TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm" 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom BMI, 49. Jahrgang, Nr. 26 vom 28. August 1998
- /3/ DIN ISO 9613-2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien" Teil 2 Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe Oktober 1999
- /4/ Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladergeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen"; Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie Heft Nr. 192 vom 16. Mai 1995 sowie „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbes. von Verbrauchermärkten“; Heft 3 von 2005
- /5/ „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und –verwertung sowie Kläranlagen“, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 1, Wiesbaden 2002
- /6/ „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen“, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 2, Wiesbaden 2004
- /7/ Merkblätter Nr. 25 „Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw, Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Essen 2000
- /8/ DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ Ausgabe Dezember 2006
- /9/ DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau"; Anforderungen und Nachweise Ausgabe November 1989
- /10/ BauGB "Baugesetzbuch" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, aktuelle Fassung
- /11/ BauNVO "Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993
- /12/ DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau" Teil 1 Ausgabe 2002
- /13/ Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ zu DIN 18005 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte Teil 1 für die städtebauliche Planung Ausgabe Mai 1987



Auftraggeber:	Frau Ute Hauke
Projekt:	Schrottplatz Hauke Bauleitplanung
Planinhalt:	Übersichtsplan
Bearbeiter:	TNU-UBS-H/PBr
Datum:	01.11.2013



Auftraggeber:	Frau Ute Haucke
Projekt:	Schrottplatz Haucke Bauleitplanung
Planinhalt:	Lageplan
Bearbeiter:	TNU-UBS-H/PBr
Datum:	01.11.2013

1 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

1.1 Orientierungswerte

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebieten, sonstigen Flächen) folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen:

- a) Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten
tags 50 dB(A)
nachts 40 dB(A) bzw. 35 dB(A)
- b) Bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten
tags 55 dB(A)
nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)
- c) Bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen
tags und nachts 55 dB(A)
- d) Bei besonderen Wohngebieten (WB)
tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A)
- e) Bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)
tags 60 dB(A)
nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
- f) Bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)
tags 65 dB(A)
nachts 55 dB(A) bzw. 50 dB(A)

- g) Bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart
tags 45 dB(A) bis 65 dB(A)
nachts 35 dB(A) bis 65 dB(A)

- h) Bei Industriegebieten (GI) ¹⁾.

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

1.2 Hinweise für die Anwendung der Orientierungswerte

Die in Abschnitt 1.1 genannten Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen.

Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z. B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen - zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

¹⁾ Für Industriegebiete kann - soweit keine Gliederung nach § 1 Abs. 4 und 9 Bau NVO erfolgt - kein Orientierungswert angegeben werden. Die Schallemission der Industriegebiete ist nach DIN 18005 Teil 1/05.87, Abschnitt 4.5 zu bestimmen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die Beurteilung ist in der Regel tags der Zeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr und nachts der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr zugrunde zu legen. Falls nach örtlichen Verhältnissen andere Regelungen gelten, soll eine mindestens achtstündige Nachtruhe sichergestellt sein.

Die Bauflächen, Baugebiete, Sondergebiete und sonstigen Flächen nach Abschnitt 1.1 entsprechen dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung.

Soweit bei vorhandener Bebauung der Baunutzungsverordnung entsprechende Baugebiete nicht festgesetzt sind, sind die Orientierungswerte nach Abschnitt 1.1 den Gebieten der Eigenart der vorhandenen Bebauung entsprechend zuzuordnen.

Eine Unterschreitung der Orientierungswerte kann sich beispielsweise empfehlen

- zum Schutz besonders schutzbedürftiger Nutzungen,
- zur Erhaltung oder Schaffung besonders ruhiger Wohnlagen.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignet Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Überschreitungen der Orientierungswerte nach Abschnitt 1.1 und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes (siehe hierzu z. B. VDI 2718 (z. Z. Entwurf)) sollen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan oder in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und gegebenenfalls in den Plänen gekennzeichnet werden.

Werden zwischen schutzbedürftigen Gebieten und gewerblich genutzten Gebieten die nach DIN 18005 Teil 1/05.87, Abschnitt 4.5 in Verbindung mit Abschnitt 1.1 berechneten Schutzabstände eingehalten, so kann davon ausgegangen werden, daß diese Gebiete ohne zusätzliche planungsrechtliche Schallschutzmaßnahmen ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden können.

Beurteilungsmaßstäbe

Am 01.11.1998 ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) in Kraft getreten.

Sie gilt - mit einigen Ausnahmen - für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die den Anforderungen des zweiten Teils des BImSchG unterliegen.

Grundpflichten des Betreibers:

In Ziffer 3.1 (genehmigungsbedürftige Anlage) und Ziffer 4.1 (nicht genehmigungsbedürftige Anlage) wird der Betreiber auf den Stand der Technik zur Lärminderung verpflichtet.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionspunkte außerhalb von Gebäuden:

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte für Immissionspunkte außerhalb von Gebäuden

Einwirkungsbereiche		Vergleichbare Baugebiete nach BauNVO	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
			tags	nachts
a)	in Industriegebieten	GI	70	70
b)	in Gewerbegebieten	GE	65	50
c)	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	MK, MD und MI	60	45
d)	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	WA, WS	55	40
e)	in reinen Wohngebieten	WR	50	35
f)	in Kurgebieten, für Kranken- häuser und Pflegeanstalten	SO mit entsprechender Nutzung	45	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt acht Stunden; sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Hinweise:

Mit diesen Immissionsrichtwerten sind die (bei Überwachungsmessungen um 3 dB(A) geminderten) Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche zu vergleichen. Der Beurteilungspegel wird rechnerisch aus der Höhe der Schallpegel, der Dauer der Einwirkung und der Art des Geräusches - wie Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit - bestimmt.

Der Beurteilungspegel wird in Anlehnung an die Norm DIN 45 645-1 "Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen", Teil 1 "Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft", Ausgabe Juli 1996, gebildet. Der dort genannte Zu- und Abschlag für bestimmte Geräusche und Situationen entfällt.

Treten in einem Geräusch ein oder mehrere Einzeltöne deutlich hörbar hervor oder ist das Geräusch informationshaltig, so sind in diesen Zeitabschnitten dem maßgebenden Messwert, je nach Auffälligkeit, Zuschläge K_T von 3 oder 6 dB(A) hinzuzurechnen.

Für impulshaltige Geräusche ist ein Zuschlag K_I zu berücksichtigen.

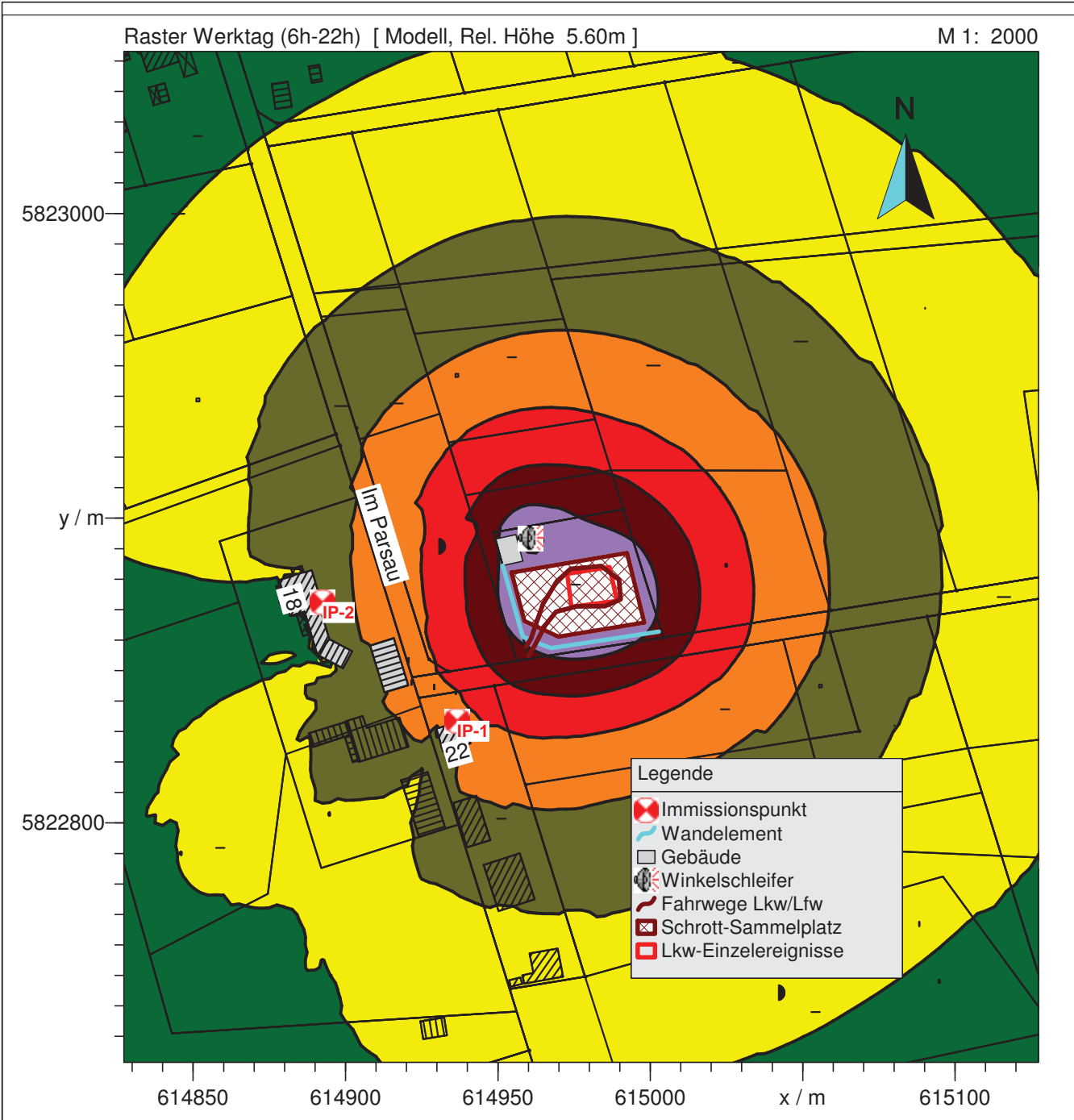
Für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ist in den Gebieten "d bis f" der Tabelle 1 ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen. Diese Zeiten sind:

an Werktagen:	06:00 bis 07:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr;
an Sonn- und Feiertagen:	06:00 bis 09:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr sowie 20:00 bis 22:00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Für so genannte "seltene Ereignisse" (an nicht mehr als 10 Tagen bzw. Nächten im Jahr) können höhere Immissionsrichtwerte in Ansatz gebracht werden. Bei diesen Ereignissen betragen die Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Tabelle 1, Buchstaben b bis f:

tagsüber	06:00 bis 22:00 Uhr	70 dB(A),
nachts	22:00 bis 06:00 Uhr	55 dB(A).



<p>Werktag (6h-22h)</p> <p>Pegel dB(A)</p>	<p>Auftraggeber: Frau Ute Hauke</p>	<p>Frau Ute Hauke</p>
	<p>Projekt:</p>	<p>Schrottplatz Hauke</p>
	<p>Planinhalt:</p>	<p>Bauleitplanung</p>
	<p>Bearbeiter:</p>	<p>TNU-UBS-H/PBr</p>
<p>Datum:</p>	<p>01.11.2013</p>	<p>Schallimmissionsplan, 1. OG</p>

Zusammenstellung der Berechnungsergebnisse für die betrachteten Immissionsorte

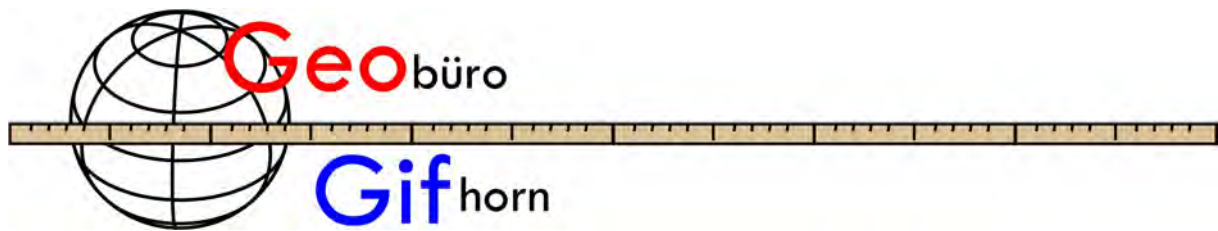
Mittlere Liste / Spektren		Werktag (6h-22h)											
Punktberechnung													
Immissionsberechnung		Beurteilung nach TA Lärm (1998)											
Element	Bezeichnung	16 Hz	31.5 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz	L _{r,A}	
		L _{r,i} /dB	L _{r,i} /dB	L _{r,i} /dB	L _{r,i} /dB	L _{r,i} /dB	L _{r,i} /dB	L _{r,i} /dB	L _{r,i} /dB	L _{r,i} /dB	L _{r,i} /dB	L _{r,i} /dB	/dB
IPkt001	IP-1	Modell Einstellung: Letzte direkte Eingabe											
		x = 614936.6 m			y = 5822833.4 m			z = 2.8 m					
FLQi002	Schrott-Sammelplatz	-	60	60	63	57	53	51	50	50	41	26	55
EZQi001	Winkelschleifer	-	69	65	59	55	49	45	37	30	20	13	46
LIQi001	Fahrtweg Lkw	-	43	33	26	32	25	24	25	22	17	8	29
FLQi003	Lkw-Rangieren*	-	41	31	24	30	24	22	24	20	15	4	27
LIQi002	Fahrtweg Lfw/Pkw	-	55	50	40	30	27	24	22	17	10	4	27
	Summenspektrum	-	70	66	65	59	54	52	50	50	41	26	72
	Summenspektrum	A	13	27	38	43	46	49	50	51	42	25	56

IPkt002	IP-2	Modell Einstellung: Letzte direkte Eingabe											
		x = 614892.5 m			y = 5822872.3 m			z = 5.6 m					
FLQi002	Schrott-Sammelplatz	-	56	56	59	53	49	48	47	46	37	20	52
EZQi001	Winkelschleifer	-	70	66	60	55	49	45	37	30	20	11	47
FLQi003	Lkw-Rangieren*	-	37	28	20	26	20	18	20	17	11	-1	24
LIQi001	Fahrtweg Lkw	-	37	28	21	27	20	18	20	16	11	-1	24
LIQi002	Fahrtweg Lfw/Pkw	-	50	45	34	24	22	19	16	11	3	-7	21
	Summenspektrum	-	70	66	63	57	52	50	47	46	38	21	73
	Summenspektrum	A	14	27	37	41	44	47	47	48	39	20	53

Eingangsdaten

Punkt-SQ /ISO 9613 (1)												Modell	
	Bezeichnung	Gruppe											
EZQi001	Bezeichnung	Winkelschleifer		Wirkradius /m				99999.00					
	Gruppe	Modell		Lw (Tag) /dB(A)				110.03					
	Knotenzahl	1		Lw (Nacht) /dB(A)				110.03					
	Länge /m	---		Lw (Ruhe) /dB(A)				110.03					
	Länge /m (2D)	---		Emission ist				Schalleistungspegel (Lw)					
	Fläche /m²	---		D0				0.00					
				Hohe Quelle				Nein					
	Emiss.-Variante		Summe	16 Hz	31.5 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
	Tag	Emission	Referenz: Werkstatt: Schleifen, Bohren etc										
	Tag	Lw /dB	132.0	130.0	126.0	121.0	117.0	112.0	109.0	102.0	97.0	91.0	91.0
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag				
	TA Lärm (1998)	-	0.0	0.0	0.0				-	0.0			
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB			Lw' /dB(A)			
	Werktag (6h-22h)	16.00											98.0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	110.0		0.00		1.00000		-99.00			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	110.0		1.00		1.00000		-12.04			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	110.0		0.00		2.00000		-99.00			

Linien-SQ /ISO 9613 (2)												Modell	
	Bezeichnung	Gruppe											
LIQi001	Bezeichnung	Fahrweg Lkw		Wirkradius /m				99999.00					
	Gruppe	Modell		Lw (Tag) /dB(A)				82.63					
	Knotenzahl	15		Lw (Nacht) /dB(A)				82.63					
	Länge /m	92.78		Lw (Ruhe) /dB(A)				82.63					
	Länge /m (2D)	92.78		Lw' (Tag) /dB(A)				62.96					
	Fläche /m²	---		Lw' (Nacht) /dB(A)				62.96					
				Lw' (Ruhe) /dB(A)				62.96					
				Emission ist				längenbez. SL-Pegel (Lw/m)					
				D0				0.00					
				Hohe Quelle				Nein					
	Emiss.-Variante		Summe	16 Hz	31.5 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
	Tag	Emission	Referenz: Lkw-Fahrweg - 63dB(A)/m										
	Tag	Lw' /dB	76.9	75.8	66.4	59.3	65.1	58.6	57.2	59.0	55.8	52.0	47.1
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag				
	TA Lärm (1998)	108.0	0.0	0.0	0.0				-	0.0			
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB			Lw' /dB(A)			
	Werktag (6h-22h)	16.00											55.7
	Werktag, RZ (6h-7h)	1.00	Ruhe	63.0		0.00		1.00000		-99.00			
	Werktag (7h-20h)	13.00	Tag	63.0		3.00		1.00000		-7.27			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2.00	Ruhe	63.0		0.00		2.00000		-99.00			
LIQi002	Bezeichnung	Fahrweg Lfw/Pkw		Wirkradius /m				99999.00					
	Gruppe	Modell		Lw (Tag) /dB(A)				75.64					
	Knotenzahl	15		Lw (Nacht) /dB(A)				75.64					
	Länge /m	92.78		Lw (Ruhe) /dB(A)				75.64					
	Länge /m (2D)	92.78		Lw' (Tag) /dB(A)				55.97					
	Fläche /m²	---		Lw' (Nacht) /dB(A)				55.97					
				Lw' (Ruhe) /dB(A)				55.97					
				Emission ist				längenbez. SL-Pegel (Lw/m)					
				D0				0.00					
				Hohe Quelle				Nein					
	Emiss.-Variante		Summe	16 Hz	31.5 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
	Tag	Emission	Referenz: Lieferwagen - 56 dB(A)/m										
	Tag	Lw' /dB	84.4	83.1	78.1	68.1	58.1	56.1	53.1	51.1	46.1	41.1	38.1
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag				Extra-Zuschlag				
	TA Lärm (1998)	94.0	0.0	0.0	0.0				-	0.0			
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var.	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB			Lw' /dB(A)			



Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Untersuchungsgebiet	3
3	Untersuchungsumfang	6
4	Ergebnisse	6
5	Einstufung der Ergebnisse	8
6	Fazit	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplatz, Schwenkaufnahme von West nach Ost	4
Abbildung 2: LSG südlich des Untersuchungsgebietes (Quelle: NMU)	5
Abbildung 3: Geologische Karte (Quelle: LBEG)	5

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Lageplan
Anlagen 2:	Bodenprofile
Anlage 3:	Probenahmeprotokoll
Anlagen 4:	Prüfberichte der UCL GmbH

1 Veranlassung

Im Ortsteil Grußendorf in der Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn, wird ein Lagerplatz für Altmetalle betrieben. Für das Gebiet soll der Bebauungsplan „Sondergebiet Rohstoffwiederverwertung (Eisen)“ aufgestellt werden. Hierzu soll ermittelt werden, ob es durch die bisherige Nutzung des Lageplatzes zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG gekommen ist.

Das Geobüro Gifhorn wurde hierzu mit der Durchführung einer orientierenden Untersuchung beauftragt. Die hierzu erforderlichen Felduntersuchungen wurden am 10.09.2013 vorgenommen. Die Ergebnisse sind nachstehend zusammengestellt und erläutert.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Gifhorn, Gemeinde Sassenburg, in der Ortschaft Grußendorf „Im Parsau“, siehe Übersichtsplan in der Anlage 1. Es wird aus einem rund 1.900 m² großen Lagerplatz für Altmetalle gebildet, siehe Abbildung 1.

Das Zentrum des Untersuchungsgebietes befindet sich bei RW: 3615093, HW: 5824769. Die Fläche liegt auf einer mittleren Höhe von rund 69,5 mNN und ist morphologisch kaum strukturiert.

Der Platz dient zur Lagerung und zur Trennung von Metallen, die für eine Wiederverwertung vorgesehen sind. Nach Angabe des Betreibers werden die hierzu herangezogenen Altprodukte „trocken“, also ohne Betriebs- oder Schmierflüssigkeiten, angeliefert. Die Bereitstellung und Lagerung erfolgt teilweise offen und teilweise in Mulden und in Unterständen. Der überwiegende Teil des Lageplatzes ist unbefestigt. Eine Teilfläche im Südosten des Platzes mit einer Größe von rund 350 m² ist mit einer Betonplatte belegt.



Abbildung 1: Lagerplatz, Schwenkaufnahme von West nach Ost

Das Gebiet im Umfeld des Untersuchungsraumes wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen befinden sich ein Gehölz und wenige Wohnhäuser. Nach Süden schließen sich Gehölzflächen an. Rund 40 m nördlich und südöstlich sowie rund 190 m südwestlich des Lagerplatzes befinden sich kleinflächige Teichanlagen.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Westerbeck, Zone IIIB. Das nächste Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist das LSG Ostheide, dessen Grenze rund 370 m südlich des Platzes verläuft, siehe Abbildung 2. Sonstige naturräumliche Gebiete, die einem besonderen Schutz unterliegen (Naturschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete etc.), sind in der Umgebung des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Der Untergrund des Untersuchungsgebietes wird durch junge kaltzeitliche Lockergesteinsablagerungen geprägt. Nach der geologischen Karte stehen überwiegend gut durchlässige Sande an, siehe Abbildung 3.

Nach Augenschein sind im Bereich der Untersuchungsfläche lokal oberflächliche Verschmutzungen in Form von dunkel verfärbten kleinflächigen Bereichen erkennbar. Hinweise zu Unfällen oder sonstigen Vorkommnissen, die zum Austritt umweltgefährdender Flüssigkeiten geführt hätten, liegen nicht vor.

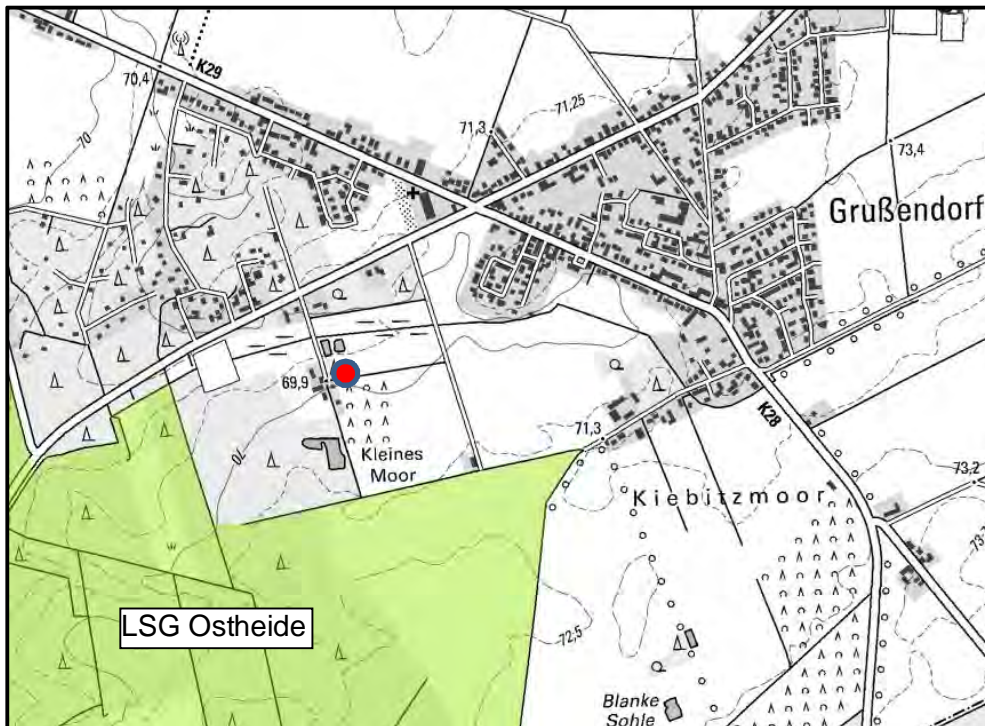


Abbildung 2: LSG südlich des Untersuchungsgebietes (Quelle: NMU)

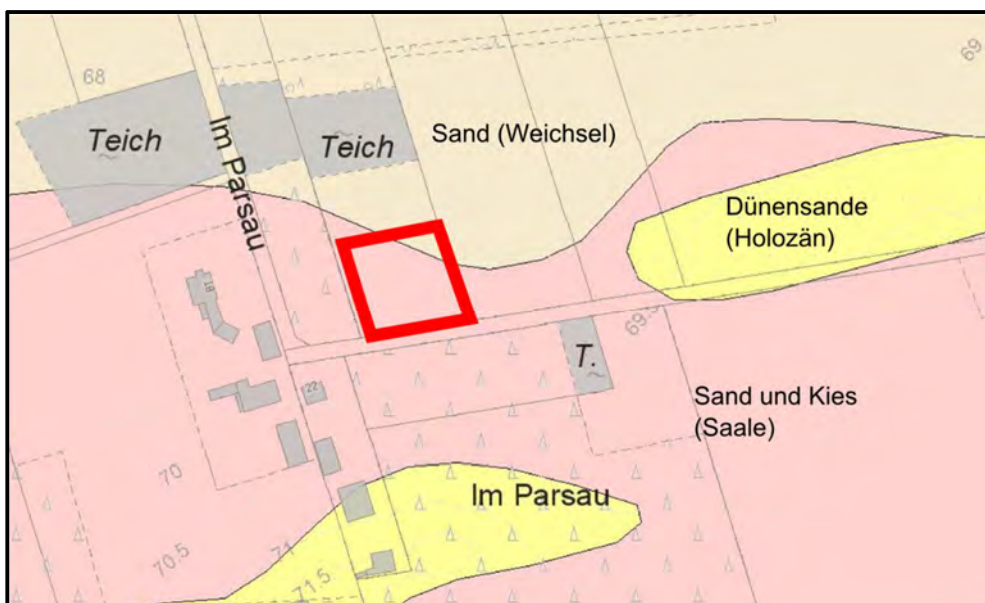


Abbildung 3: Geologische Karte (Quelle: LBEG)

3 Untersuchungsumfang

Zur Prüfung der Oberbodenbelastung wurden an 15 Punkten von der unbefestigten Lagerfläche Einzelproben entnommen. Die Probenahme erfolgte gemäß BBodSchV, Anhang 1, Tabelle 1. Danach soll die Entnahmetiefe bei Industrie- und Gewerbegrundstücken 0,0 m bis 0,1 m betragen. Als Entnahmegesetz wurde eine Handschaufel verwendet. Die Entnahmepunkte sind im Lageplan in Anlage 1 gekennzeichnet.

Aus den 15 Einzelproben wurde eine Mischprobe mit der Bezeichnung „OB“ gebildet, siehe Probenahmeprotokoll in Anlage 3. Diese wurde ins Labor der UCL GmbH, Peine, verbracht und auf Schwermetalle sowie PAK analysiert.

Außerdem wurden 3 Kleinrammbohrungen von jeweils 3 m Tiefe niedergebracht. Die Lage der Bohransatzpunkte ist im Lageplan in Anlage 1 angegeben. Sämtliche Bohrungen erreichten die Oberfläche des freien Grundwasserspiegels. Das Bohrgut aus den Kleinrammbohrungen wurde in Form von horizontalen Einzelproben entnommen. Das Bohrgut wurde vor Ort bezüglich des kornfraktionellen Aufbaus und organoleptisch erkennbarer Besonderheiten angesprochen. Die Ergebnisse der Ansprache sind in den Bodenprofilen in den Anlagen 2 aufgetragen.

Zur Analyse kamen die Proben aus dem Bereich der wassergesättigten Zone. Die drei Proben wurden auf KW (Kohlenwasserstoffindex) als Summenparameter für die Belastung durch Mineralölprodukte analysiert.

4 Ergebnisse

Nach den Bohrergebnissen wird der Untergrund bis 3 m Tiefe aus Sanden aufgebaut, siehe Anlagen 2. Bis maximal 0,5 m Tiefe werden die gewachsenen Böden von anthropogenen Auffüllungen, die sich aus Sandumlagerungen mit Schotterbeimengungen und einer Mineralgemischauflage zusammensetzen, überdeckt. Grundwasser trat zum Zeitpunkt der Felduntersuchungen (10.09.2013) in rund 1,8 m unter Geländeoberkante auf.

Weder im natürlichen Boden noch in den Auffüllungen wurden erkennbare Hinweise für eine Verunreinigung festgestellt. Die Ergebnisse der chemischen Analysen sind in den Anlagen 4 dokumentiert und in nachstehenden Tabellen zusammengestellt. In der Tabelle 2 (Oberboden) sind neben den Messwerten auch die Vorsorgewerte der BBodSchV, Bodenart „Sand“ angegeben sowie die Prüfwerte für den Direktkontakt Boden-Mensch (Industrie- und Gewerbeflächen) angegeben.

Tabelle 1: KW-Gehalte

KRB	Tiefe [m]	KW [mg/kg]
1	1,5-2,5	< 50
2	1,5-2,5	< 50
3	1,5-2,5	< 50

Tabelle 2: Analysen Oberboden (Mischprobe OB)

[mg/kg]	OB	Vorsorgewert BBodSchV	Prüfwert BBodSchV
Cd	0,94	0,4	60
Pb	2.890	40	2.000
Cr	49,7	30	1.000
Cu	291	20	k.A.
Hg	0,21	0,1	80
Ni	33,4	15	900
Zn	423	60	k.A.
PAK ₁₆	1,97	3	k.A.
B(a)P	0,2	0,3	12

5 Einstufung der Ergebnisse

Die KW-Gehalte liegen in den untersuchten Proben unter der Nachweisgrenze von 50 mg/kg. Eine schädliche Bodenveränderung durch Mineralölkohlenwasserstoffe liegt nicht vor. Der Summengehalt der 16 PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) gemäß EPA liegt im Oberboden unter dem Vorsorgewert der BBodSchV. Gleiches gilt für den Gehalt an B(a)P (Benzo(a)pyren).

Bei den Metallen Cadmium, Blei, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Zink und Nickel sind die Gehalte an Blei, Kupfer und Zink erhöht. Der Bleigehalt überschreitet hierbei den Prüfwert für Industrie- und Gewerbeflächen.

6 Fazit

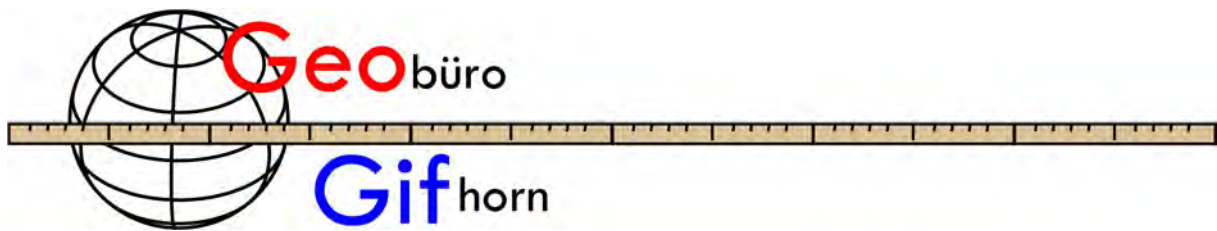
Die Vorsorgewerte sind gemäß BBodSchG

„Bodenwerte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung von geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Schadstoffgehalten in der Regel davon auszugehen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.“

Bei den Prüfwerten handelt es sich um

„Werte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.“

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist auf dem Lagerplatz in Grußendorf „Im Parsau“ der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG nicht ausgeräumt. Der Oberboden weist eine deutliche Belastung durch Schwermetalle, insbesondere Blei, auf.

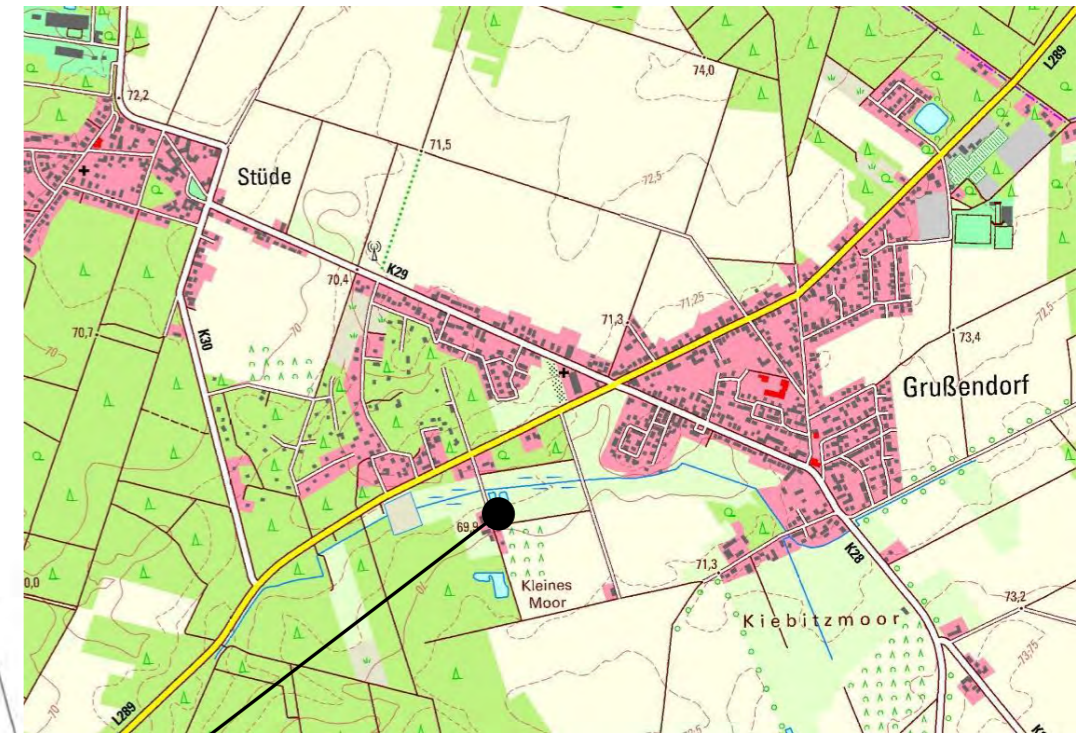


Auf Grundlage der Ergebnisse der orientierenden Erkundung wird eine einzelfallbezogene Prüfung durch eine Detailuntersuchung im Sinne der BBodSchV erforderlich.

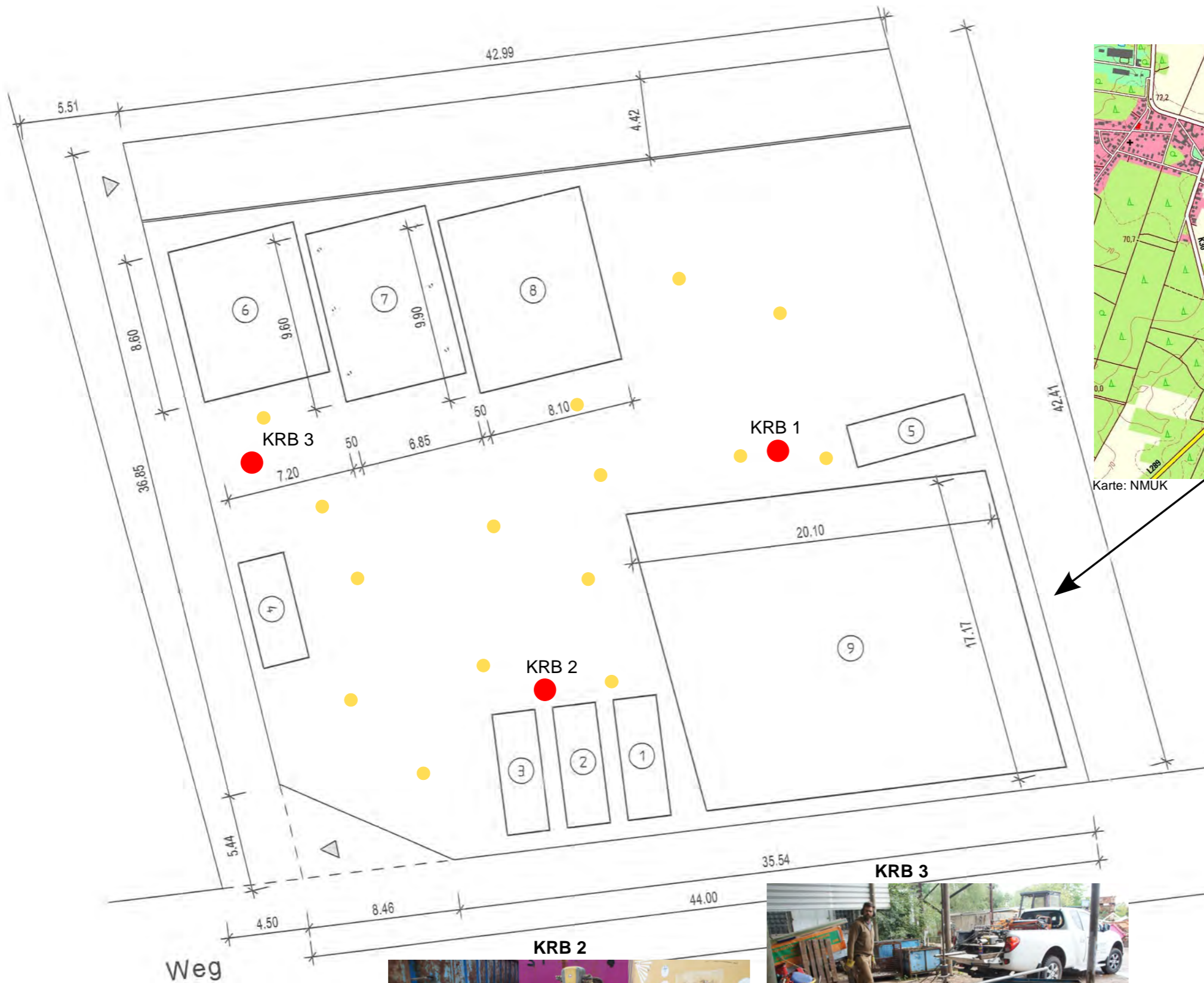
Inwieweit Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen zu treffen sind, ist von den Ergebnissen der Detailuntersuchung und einer wirkungspfadbezogenen Gefährdungsabschätzung abhängig zu machen.

(Dipl.-Geol. F. Heinz)

Übersichtsplan, ohne Maßstab

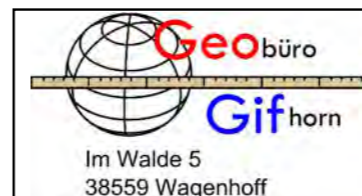
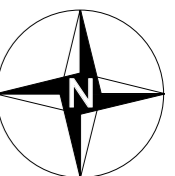


Karte: NMUK



- KRB = Kleinrammbohrung
- Entnahme Oberbodenprobe

Lageplan
Maßstab 1 : 250



Landkreis Gifhorn, Gemeinde Sassenburg
Grußendorf, Im Parsau
Lagerplatz Haucke

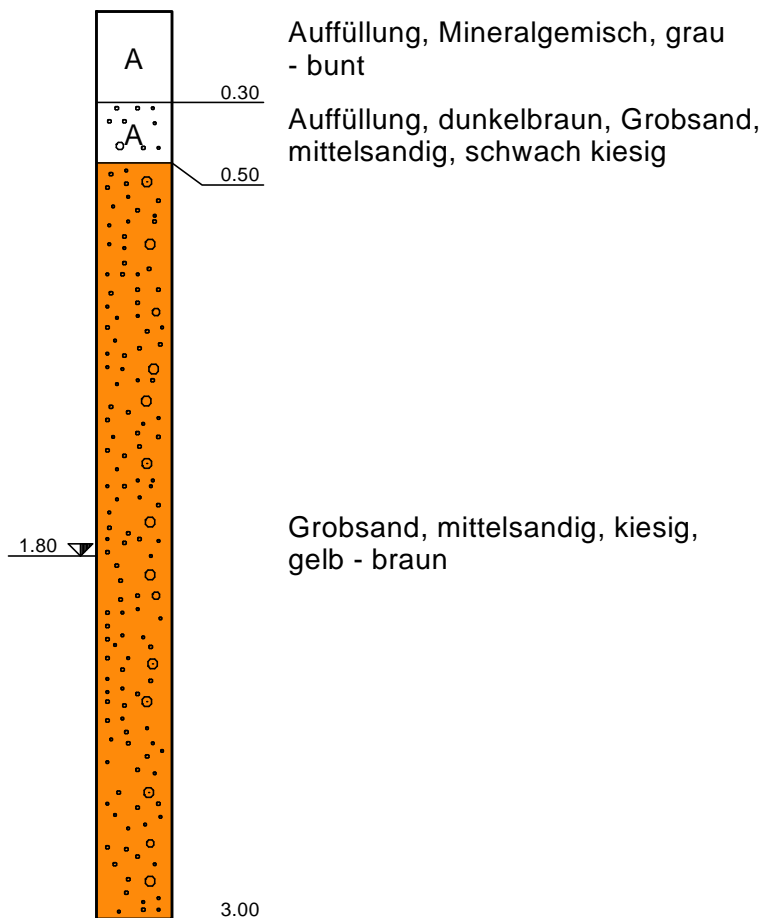
Projekt Nr.: 130902

Datum: September 2013

Anlage Nr.: 1

KRB 1

0,00 mGOK



Bodenprofil 1

Maßstab d.H. = 1:25



Landkreis Gifhorn, Gemeinde Sassenburg
Grußendorf, Im Parsau
Lagerplatz Haucke

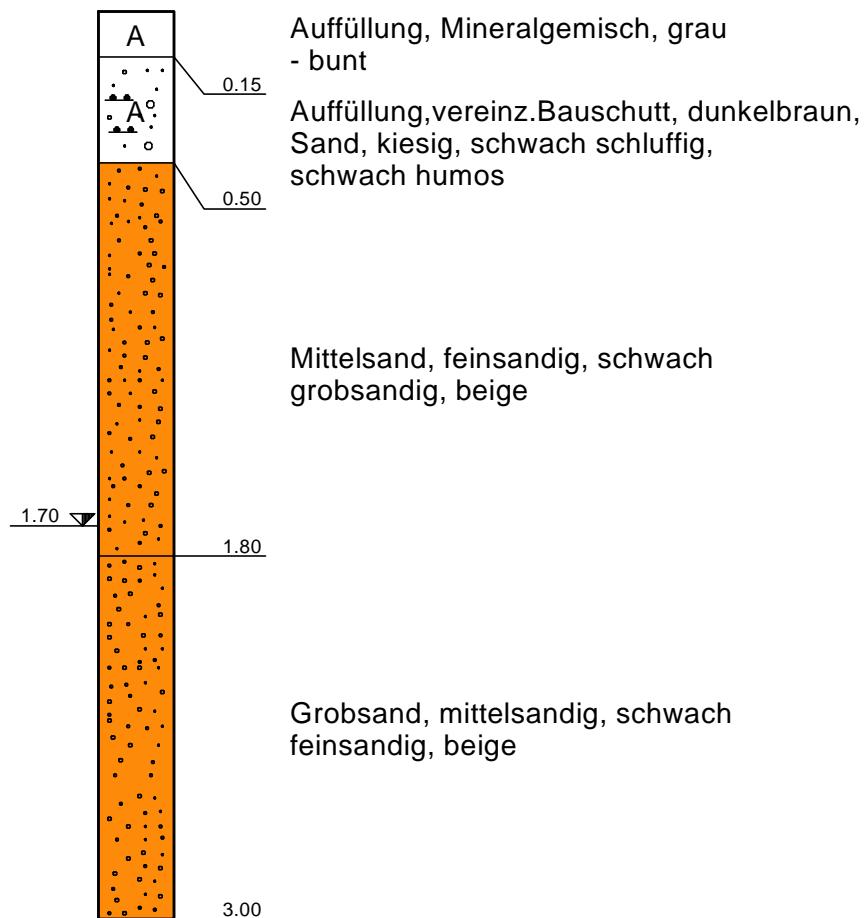
Projekt Nr.: 130902

Datum: September 2013

Anlage Nr.: 2.1

KRB 2

0.00 mGOK



Bodenprofil 2

Maßstab d.H. = 1:25



Landkreis Gifhorn, Gemeinde Sassenburg
Grußendorf, Im Parsau
Lagerplatz Haucke

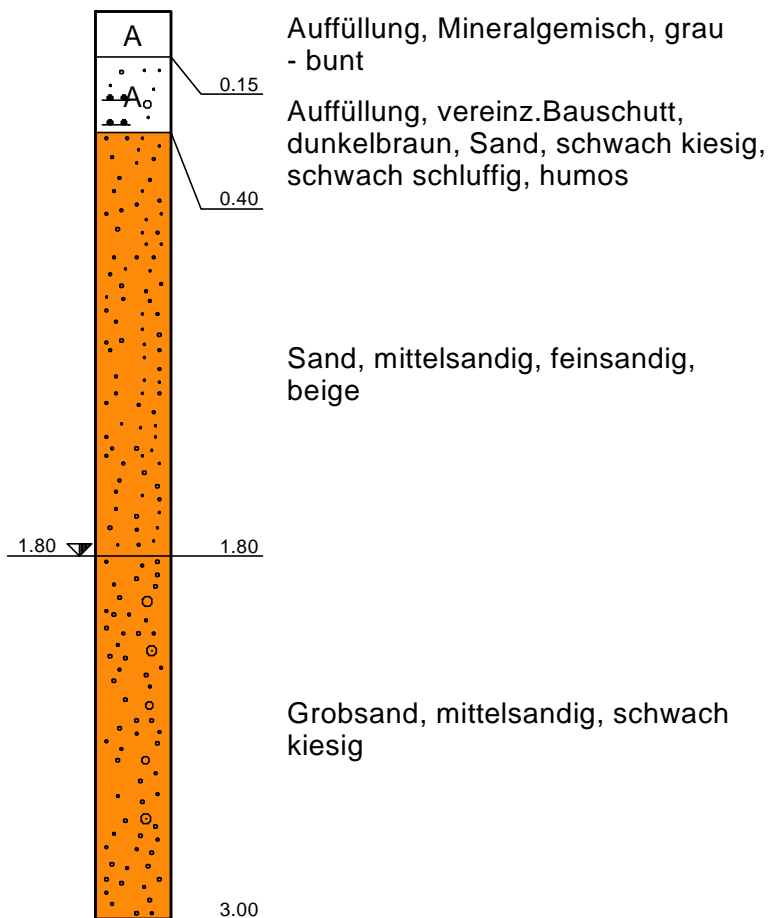
Projekt Nr.: 130902

Datum: September 2013

Anlage Nr.: 2.2

KRB 3

0.00 mGOK



Bodenprofil 3

Maßstab d.H. = 1:25



Landkreis Gifhorn, Gemeinde Sassenburg
Grußendorf, Im Parsau
Lagerplatz Haucke

Projekt Nr.: 130902

Datum: September 2013

Anlage Nr.: 2.3

Datum: 10.09.2013

Bezeichnung	OB		
Zusatz	-		
Art	Oberbodenprobe		
Aufschluss	Lagerplatz		
Entnahmegesetz	Edelmannbohrer		
Verpackung	Weißglas		
Lagerung	Kühltasche		
Bodenart	Auffüllung (Sand und Mineralgemisch)		
Farbe	grau		
Geruch	ohne		
Auffälligkeit	bereichsweise dunkle Verfärbungen		
Bemerkung	Mischprobe aus 15 Einzelproben		

Probenahmeprotokoll



Landkreis Gifhorn, Gemeinde Sassenburg
Grußendorf, Im Parsau
Lagerplatz Haucke

Projekt Nr.: 130902

Datum: September 2013

Anlage Nr.: 3

UCL Umwelt Control Labor GmbH · Eddesser Straße 1 · 31234 Edemissen

Geobüro Gifhorn
- Herr Frank Heinz -
Im Walde 5
38559 Wagenhoff

Ansprechpartner: Karsten Goldbach
Telefon: 05176-989751
Telefax: 05176989744
E-Mail: karsten.goldbach@ucl-labor.de

Prüfbericht - Nr.: 13-39260/1

Probe-Nr.: 13-39260-001
Prüfgegenstand: Boden
Auftraggeber / KD-Nr.: Geobüro Gifhorn, Im Walde 5, 38559 Wagenhoff / 61882
Projektbezeichnung: Grußendorf
Probeneingang am / durch: 12.09.2013 / Paketdienst
Prüfzeitraum: 12.09.2013 - 17.09.2013

Parameter	Probenbezeichnung		Bestimmungsgrenze	Methode
	Probe-Nr.	1) 1,5-2,5		
	Einheit	13-39260-001		
Analyse der Originalprobe				
Trockenrückstand 105°C	%	90,0	0,1	DIN EN 12880 (S2a);L
Analyse bez. auf den Trockenrückstand				
Kohlenwasserstoffindex	mg/kg	< 50	50	DIN EN ISO 16703;L

n.n. = kleiner Bestimmungsgrenze n.b. = nicht bestimmbar ° = nicht akkreditiert FV = Fremdvergabe UA=Unterauftragvergabe + = durchgeführt
Standortkennung (Der Norm nachgestellte Buchstabenkombination): H=Hannover, KI=Kiel, L=Lünen

20130917-7263312

UCL Umwelt Control Labor GmbH · Josef-Rethmann-Str. 5 · 44536 Lünen · Telefon: 0 23 06 / 24 09-0 · Telefax: 0 23 06 / 24 09-10 · E-Mail: info@ucl-labor.de
St.-Nr.: 316/5957/0038 · USt-ID-Nr.: DE 811145308 · Commerzbank Münster · BLZ 400 400 28 · Konto 4000154 · HRB 17247 · Amtsgericht Dortmund
Geschäftsführer: Jürgen Cornelissen, Oliver Koenen, Martin Langkamp



Durch die DAKKS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium mit der Erfüllung der Anforderungen der Verwaltungsvereinbarung BAM / OFD Hannover. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Die Veröffentlichung und Vervielfältigung unserer Prüfberichte sowie deren Verwendung zu Werbezwecken bedürfen- auch auszugsweise - unserer schriftlichen Genehmigung.

Seite 1 von 3



Landkreis Gifhorn, Gemeinde Sassenburg
Grußendorf, Im Parsau
Lagerplatz Haucke

Projekt Nr.: 130902

Datum: September 2013

Anlage Nr.:

4.1

Probe-Nr.: 13-39260-002
Prüfgegenstand: Boden
Auftraggeber / KD-Nr.: Geobüro Gifhorn, Im Walde 5, 38559 Wagenhoff / 61882
Projektbezeichnung: Grußendorf
Probeneingang am / durch: 12.09.2013 / Paketdienst
Prüfzeitraum: 12.09.2013 - 17.09.2013

Parameter	Probenbezeichnung Probe-Nr. Einheit	2) 1,5-2,5 13-39260-002	Bestimmungsgrenze	Methode
Analyse der Originalprobe				
Trockenrückstand 105°C	%	85,3	0,1	DIN EN 12880 (S2a);L
Analyse bez. auf den Trockenrückstand				
Kohlenwasserstoffindex	mg/kg	< 50	50	DIN EN ISO 16703;L

n.n. = kleiner Bestimmungsgrenze n.b. = nicht bestimmbar ° = nicht akkreditiert FV = Fremdvergabe UA=Unterauftragvergabe + = durchgeführt
 Standortkennung (Der Norm nachgestellte Buchstabenkombination): H=Hannover, KI=Kiel, L=Lünen



Landkreis Gifhorn, Gemeinde Sassenburg
 Grußendorf, Im Parsau
 Lagerplatz Haucke

Probe-Nr.: 13-39260-003
Prüfgegenstand: Boden
Auftraggeber / KD-Nr.: Geobüro Gifhorn, Im Walde 5, 38559 Wagenhoff / 61882
Projektbezeichnung: Grußendorf
Probeneingang am / durch: 12.09.2013 / Paketdienst
Prüfzeitraum: 12.09.2013 - 17.09.2013

Parameter	Probenbezeichnung Probe-Nr. Einheit	3) 1,5-2,5 13-39260-003	Bestimmungsgrenze	Methode
Analyse der Originalprobe				
Trockenrückstand 105°C	%	90,7	0,1	DIN EN 12880 (S2a);L
Analyse bez. auf den Trockenrückstand				
Kohlenwasserstoffindex	mg/kg	< 50	50	DIN EN ISO 16703;L

n.n. = kleiner Bestimmungsgrenze n.b. = nicht bestimmbar ° = nicht akkreditiert FV = Fremdvergabe UA=Unterauftragvergabe += durchgeführt
 Standortkennung (Der Norm nachgestellte Buchstabenkombination): H=Hannover, KI=Kiel, L=Lünen

Katrin Esser-Mönning

Hannover, den 17.09.2013

Dr. Dipl.-Agrar-Ing. Katrin Esser-Mönning (Kundenbetreuer)



Landkreis Gifhorn, Gemeinde Sassenburg
 Grußendorf, Im Parsau
 Lagerplatz Haucke

Geobüro Gifhorn
- Herr Frank Heinz -
Im Walde 5
38559 Wagenhoff

Ansprechpartner: Karsten Goldbach
Telefon: 05176-989751
Telefax: 05176989744
E-Mail: karsten.goldbach@ucl-labor.de

Prüfbericht - Nr.: 13-39256/1

Probe-Nr.: 13-39256-001
Prüfgegenstand: Boden
Auftraggeber / KD-Nr.: Geobüro Gifhorn, Im Walde 5, 38559 Wagenhoff / 61882
Projektbezeichnung: Grußendorf
Probeneingang am / durch: 12.09.2013 / Paketdienst
Prüfzeitraum: 12.09.2013 - 19.09.2013

Parameter	Probenbezeichnung Probe-Nr. Einheit	OB 13-39256-001	Bestimmungsgrenze	Methode
Analyse der Originalprobe				
Trockenrückstand 105°C	%	87,2	0,1	DIN EN 12880 (S2a);L
Analyse bez. auf den Trockenrückstand				
Blei	mg/kg	2890	1	DIN EN ISO 17294-2;L
Cadmium	mg/kg	0,94	0,1	DIN EN ISO 17294-2;L
Chrom gesamt	mg/kg	49,7	1	DIN EN ISO 17294-2;L
Kupfer	mg/kg	291	1	DIN EN ISO 17294-2;L
Nickel	mg/kg	33,4	1	DIN EN ISO 17294-2;L
Quecksilber	mg/kg	0,21	0,1	DIN EN 1483;L
Zink	mg/kg	423	10	DIN EN ISO 17294-2;L
PAK				
Naphthalin	mg/kg	< 0,05	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Acenaphthylen	mg/kg	< 0,5	0,5	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Acenaphthen	mg/kg	< 0,05	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Fluoren	mg/kg	< 0,05	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Phenanthren	mg/kg	0,20	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Anthracen	mg/kg	< 0,05	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Fluoranthen	mg/kg	0,40	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Pyren	mg/kg	0,40	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Benzo[a]anthracen	mg/kg	0,09	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Chrysen	mg/kg	0,10	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Benzo[b]fluoranthen*	mg/kg	0,10	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Benzo[k]fluoranthen*	mg/kg	0,08	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Benzo[a]pyren	mg/kg	0,20	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Dibenz[ah]anthracen	mg/kg	< 0,05	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L

20130919-776666

UCL Umwelt Control Labor GmbH · Josef-Rethmann-Str. 5 · 44536 Lünen · Telefon: 0 23 06 / 24 09-0 · Telefax: 0 23 06 / 24 09-10 · E-Mail: info@ucl-labor.de
St.-Nr.: 316/5957/0038 · USt-ID-Nr.: DE 811145308 · Commerzbank Münster · BLZ 400 400 28 · Konto 4000154 · HRB 17247 · Amtsgericht Dortmund
Geschäftsführer: Jürgen Cornelissen, Oliver Koenen, Martin Langkamp



Durch die DAKKS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium mit der Erfüllung der Anforderungen der Verwaltungsvereinbarung BAM / OFD Hannover. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
Die Veröffentlichung und Vervielfältigung unserer Prüfberichte sowie deren Verwendung zu Werbezwecken bedürfen- auch auszugsweise - unserer schriftlichen Genehmigung.

Seite 1 von 2



Landkreis Gifhorn, Gemeinde Sassenburg
Grußendorf, Im Parsau
Lagerplatz Haucke

Projekt Nr.: 130902

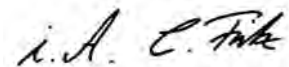
Datum: September 2013

Anlage Nr.:

4.4

Parameter	Probenbezeichnung Probe-Nr. Einheit	OB 13-39256-001	Bestimmungsgrenze	Methode
Benzo[ghi]perylen*	mg/kg	0,20	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Indeno[1,2,3-cd]pyren*	mg/kg	0,20	0,05	LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Summe best. PAK (EPA)	mg/kg	1,97		LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
*best. PAK nach TVO	mg/kg	0,58		LUA Merkbl. Nr.1 NRW;L
Hinweise zur Probenvorbereitung				
Säureaufschluß		+		DIN EN 13346 (S7a);L

n.n. = kleiner Bestimmungsgrenze n.b. = nicht bestimmbar ° = nicht akkreditiert FV = Fremdvergabe UA=Unterauftragvergabe += durchgeführt
 Standortkennung (Der Norm nachgestellte Buchstabenkombination): H=Hannover, KI=Kiel, L=Lünen



Hannover, den 19.09.2013

M.Sc. Clarissa Fritz (Kundenbetreuer)



Abb. Übersicht über die Biototypen im weiteren Umfeld des Plangebietes.

[A] Acker; [BFR] Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte; [FMF] Mäßig ausgebautes Tieflandbach mit Feinsubstrat; [GIF] Sonstiges feuchtes Intensivgrünland; [GIT] Intensivgrünland trockener Mineralböden; [HBA] Allee/Baumreihe; [HBE] Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe; [ODL] Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft; [OEL] Locker bebautes Einzelhausgebiet; [OGG] Gewerbegebiet; [OSA] Abfallsammelplatz; [OSM] Kleiner Müll- und Schuttplatz; [OVW] Weg; [PHF] Freizeitgrundstück; [PSR] Reitsportanlage; [SXF] Naturferner Fischteich; [UH(F, M, T)] Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter (mittlerer, trockener) Standorte; [WJN] Nadelwald-Jungbestand; [WZF] Fichtenforst; [WZK] Kiefernforst.

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Ziel der Planaufstellung

Einem bisher planungsrechtlich nicht abgesicherten Betrieb, der seit vielen Jahren seinen Betriebssitz in Grußendorf hat, soll die Möglichkeit zur Fortführung gegeben werden. Entsprechend der vorhandenen Nutzung erfolgt im Bebauungsplan die Ausweisung als Sondergebiet – Rohstoffwiederverwertung (Eisen). Parallel wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sassenburg bezüglich der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft angepasst.

Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand in der Zeit vom 07.10.2013 bis 08.11.2013 statt.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gem. § 4 Abs. 1 BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 15.11.2013 aufgefordert.

Seitens des Zweckverbandes Großraum Braunschweig wurde der Hinweis gegeben, dass das Plangebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet Trinkwasserschutz festgelegt ist.

Vom Landkreis Gifhorn wurde darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung in vollem Umfang anzuwenden ist und das eine Stellungnahme möglich ist, sobald die in Auftrag gegebenen Bodenuntersuchungen bezüglich der Altlastsituation abgeschlossen sind.

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr forderte einen verkehrsgerechten Ausbau der L 289.

Weder von privater Seite (Öffentlichkeit) noch von den am Verfahren beteiligten Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und den vorliegenden Ergebnissen der Boden- und Lärmschutzuntersuchungen wurden die Planunterlagen überarbeitet und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 19.05.2014 bis 20.06.2014 vorgestellt.

Der Landkreis Gifhorn teilte mit, dass eine Kompensation des Eingriffs, auch wenn es sich um eine bisher ungenehmigte betriebliche Nutzung handelt, unumgänglich ist. Weiterhin wurde der Hinweis gegeben, dass das Plangebiet im Trinkwasserschutzgebiet liegt und das die betriebliche Nutzung nach den Regeln der Technik im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erfolgen hat sowie eine ausreichende Vorsorge im Sinne des Bodenschutzrechtes sicherzustellen ist.

Der Forderung nach Kompensationsmaßnahmen wurde dadurch gefolgt, dass das Fachbüro Biodata, Braunschweig, mit der Kartierung und Bewertung des Plangebietes beauftragt wurde. Das Ergebnis ist in die weitere Planung eingeflossen. Konkrete Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan aufgenommen worden. Die weiteren Hinweise waren entweder bereits in den Planunterlagen enthalten oder wurden entsprechend aufgenommen.

Bedingt durch die erneute Anpassung der Planunterlagen, hier speziell die Aussagen zu den Kompensationsmaßnahmen, wurde eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Diese

konnte jedoch eingeschränkt erfolgen, so dass nur zu den geänderten Punkten nochmals eine Stellungnahme möglich war.

Eine Stellungnahme wurde vom Landkreis Gifhorn abgegeben. Es kam der Hinweis, dass die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe zu berücksichtigen ist und dass die Belange des Biotop- und Artenschutz nach wie vor nicht ausreichend behandelt wurden.

Zur Klärung der erhobenen Kritikpunkte wurde das mit dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) beauftragte Büro Biodata, Braunschweig, eingeschaltet. Es liegt folgende Antwort vor:

„- Die Biotopkartierung ist auf Basis des Nds. Kartierschlüssels (v. Drachenfels 2011) durchgeführt worden. Das steht explizit im LFB. Die wenigen im Plangebiet wachsenden Pflanzen sind im LFB nicht im Einzelnen aufgeführt, weil sie nicht bestimmend für den erfassten Biotoptyp sind.

- Eine Bewertung der Biotope im Plangebiet, gerade auch im Hinblick auf deren Schutzstatus nach den Bestimmungen der Bundes- und Landesnaturschutzbestimmungen, ist vorgenommen worden.
- Angaben zum Eingriff sind im LFB ebenso enthalten wie solche zum Ausgleich.
- Aufgrund der bestehenden Nutzung, die nach Datenlage weder hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme noch bezüglich der Art oder Intensität grundlegend geändert werden soll, ist ein Untersuchungsgebiet von ca. 100 m im Umkreis des B-Plangebietes für ausreichend erachtet worden, da gemäß den Gutachten des Geobüro Gifhorn (2013) und des TÜV Nord (2013) es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass schädigende Fernwirkungen von dem Betrieb zu erwarten sind.

Analog ist auch auf faunistische Untersuchungen verzichtet worden, da dem B-Plangebiet ein sehr geringes Lebensraumpotential für Arten zukommen, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

Das Arteninventar vor der Inbetriebnahme des Betriebes kann nicht rekonstruiert werden; es ist unter den gegebenen Bedingungen z.B. nicht mehr zweifelsfrei einzuschätzen, ob der Randbereich zwischen dem jungen Fichtenforst und der einstigen – nunmehr zum Schrottplatz umfunktionierten – Grünlandfläche von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt worden ist oder nicht.

Auf die Lage am Rand eines (um 1994) naturschutzfachlich bedeutsamen Grünlandkomplexes ist im LFB hingewiesen worden. Ob diese Bewertung nach fast 20 Jahren noch zutrifft, kann mangels Daten nicht beurteilt werden. Außer einer Schutzwürdigkeit ergibt sich jedoch keine weitere Bedeutung; ein rechtlicher Schutzstatus resultiert aus der Angabe im Landschaftsrahmenplan nicht.

Inwieweit nicht der aktuelle, sondern ein früherer Geländezustand bewertet werden soll, bedarf einer juristischen und nicht einer fachlichen Prüfung.“

Aus den Ausführungen des Fachbüros ist zu entnehmen, dass die für die Erarbeitung des LFB relevanten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt wurden. Im übrigen ist der vom Landkreis erwähnte Landschaftsrahmenplan als Leitfaden zu verstehen; er ist nie rechtskräftig geworden. Im Rahmen des vorliegenden B-Planes ist nichts weiter zu veranlassen

Beurteilung der Umweltbelange

Zur Beurteilung der Planung wurden verschiedene Fachgutachten in Auftrag gegeben und zwar

- eine schalltechnische Untersuchung zum Betriebslärm;
- eine Gefährdungsabschätzung wegen möglicher schädlicher Bodenveränderungen;
- ein Fachbeitrag zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

Die Untersuchungsergebnisse wurden im Bebauungsplan als konkrete Festsetzungen aufgenommen.

Abwägungsvorgang

Alternative Standortmöglichkeiten für Eingriffe in den Naturhaushalt gibt es keine, weil mit der Planung eine bereits über Generationen bestehende betriebliche Nutzung abgesichert werden soll.

Die Umweltbelange wurden ausreichend gewürdigt. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zum Bebauungsplan wurde am 05.11.2015 vom Rat der Gemeinde Sassenburg der Satzungsbeschluss gefasst.